Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Kultur und Bildung

2025/0222(COD)

12.6.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 606 - 848

Entwurf eines Berichts
Bogdan Andrzej Zdrojewski
(PE789.968v01-00)

Einrichtung des Programms Erasmus+ für den Zeitraum 2028-2034 und Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/817 und (EU) 2021/888

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0549 – 2025/0222(COD))

Änderungsantrag 606
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Programmdurchführung, einschließlich Synergien mit und Unterstützung von anderen Politikbereichen und Programmen der Union, Online-Plattformen, Instrumenten für die virtuelle Zusammenarbeit und Instrumenten zur Erleichterung der Lernmobilität,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 607
Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Programmdurchführung, einschließlich ***Synergien*** mit und Unterstützung von anderen Politikbereichen und Programmen der Union, Online-Plattformen, Instrumenten für die virtuelle Zusammenarbeit und Instrumenten zur Erleichterung der Lernmobilität,	b) Programmdurchführung, einschließlich ***Synergieeffekten*** mit und Unterstützung von anderen Politikbereichen und Programmen der Union, Online-Plattformen, Instrumenten für die virtuelle Zusammenarbeit und Instrumenten zur Erleichterung der Lernmobilität***, sofern diese Plattformen und Instrumente mit den bestehenden einzelstaatlichen Systemen interoperabel sind und die Grundsätze der Datensparsamkeit, des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, der wirksamen Kontrolle durch den Nutzer und der Technologieneutralität geachtet werden***,

Or. es

Änderungsantrag 608
Hristo Petrov, Laurence Farreng, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Programmdurchführung, einschließlich Synergien mit und Unterstützung von anderen Politikbereichen und Programmen der Union, Online-Plattformen, Instrumenten für die virtuelle Zusammenarbeit und Instrumenten zur Erleichterung der Lernmobilität,	b) Programmdurchführung, einschließlich Synergien mit und Unterstützung von anderen Politikbereichen und Programmen der Union, Online-Plattformen, Instrumenten für die virtuelle Zusammenarbeit und Instrumenten zur Erleichterung der Lernmobilität, ***einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Schulen und ihrem Personal, insbesondere von solchen, die zum ersten Mal teilnehmen oder in benachteiligten, ländlichen, abgelegenen oder schlecht vernetzten Gebieten liegen;***

Or. en

Änderungsantrag 609
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Programmdurchführung, einschließlich Synergien mit und Unterstützung von anderen Politikbereichen und Programmen der Union, Online-Plattformen, Instrumenten für die virtuelle Zusammenarbeit und Instrumenten zur Erleichterung der Lernmobilität,	b) Programmdurchführung, einschließlich Synergien mit und Unterstützung von anderen Politikbereichen und Programmen der Union, Online-Plattformen, Instrumenten für die virtuelle Zusammenarbeit und Instrumenten zur Erleichterung der Lernmobilität, ***wobei Zugänglichkeit, Transparenz, Datenschutz, eine sinnvolle Kontrolle digitaler Instrumente durch den Menschen und ein gleichberechtigter Zugang für Organisationen***

unterschiedlicher Größe und Kapazitäten gewährleistet werden;

Or. en

Änderungsantrag 610
Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Programmdurchführung, einschließlich Synergien ***mit und Unterstützung von anderen Politikbereichen und Programmen der Union***, Online-Plattformen, Instrumenten für die virtuelle Zusammenarbeit und Instrumenten zur Erleichterung der Lernmobilität,	b) Programmdurchführung, einschließlich Synergien, Online-Plattformen, Instrumenten für die virtuelle Zusammenarbeit und Instrumenten zur Erleichterung der Lernmobilität,

Or. fr

Änderungsantrag 611
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Maßnahmen zur Vereinfachung des Zugangs zum Programm, zur Verringerung unnötigen Verwaltungsaufwands und zur maßgeschneiderten Unterstützung von Erstantragstellern, Basisorganisationen, Jugendorganisationen und kleinen Organisationen der Zivilgesellschaft;

Or. en

Änderungsantrag 612
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Maßnahmen zur Förderung der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Durchführung des Programms, einschließlich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen über Begünstigte, finanzierte Projekte und Projektergebnisse, im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union zum Datenschutz;

Or. en

Änderungsantrag 613
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verbreitung und Kommunikation.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 614
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verbreitung und ***Kommunikation***.	c) Verbreitung***, Kommunikation*** und ***umfangreicher Austausch von Projektergebnissen, bewährten Verfahren***

und Lernergebnissen unter besonderer Berücksichtigung der Zugänglichkeit, der Mehrsprachigkeit, des offenen Zugangs und der Kontaktaufnahme mit unterrepräsentierten Gemeinschaften.

Or. en

Änderungsantrag 615
Sabrina Repp, Hannes Heide, Emma Rafowicz, Marcos Ros Sempere, Joanna Scheuring-Wielgus, Gabriela Firea, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Im Bereich Jugend trägt das Programm zur Umsetzung und Weiterentwicklung der EU-Jugendstrategie bei, indem es die Teilhabe, das bürgerschaftliche Engagement und die Inklusion fördert.

Or. en

Änderungsantrag 616
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Unterstützung der Anerkennung, Validierung und Sichtbarkeit nichtformalen und informellen Lernens, unter anderem durch Jugendarbeit, Freiwilligentätigkeit, Breitensport und bürgerschaftliches Engagement;

Or. en

Änderungsantrag 617
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung des zivilgesellschaftlichen Raums, der demokratischen Teilhabe, der Medienkompetenz, des kritischen Denkens und der Widerstandsfähigkeit von jungen Menschen und Lernenden gegenüber Desinformation;

Or. en

Änderungsantrag 618
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Unterstützung transparenter, objektiver und öffentlich zugänglicher Akkreditierungssysteme für am Programm teilnehmende Organisationen und regelmäßige Überwachung der Akkreditierungsverfahren in den teilnehmenden Ländern;

Or. en

Änderungsantrag 619
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cd) Unterstützung einer

verantwortungsvollen und transparenten Nutzung künstlicher Intelligenz bei der Programmdurchführung unter Gewährleistung einer sinnvollen menschlichen Aufsicht, des Schutzes vor Verzerrungen und Diskriminierung, der Transparenz automatisierter Systeme und der Achtung der Grundrechte.

Or. en

Änderungsantrag 620
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ce) Unterstützung der Einrichtung und Pflege eines öffentlich zugänglichen Erasmus+-Transparenzregisters mit Informationen über akkreditierte Organisationen, Begünstigte, finanzierte Projekte, Mittelzuweisungen und Projektergebnisse im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Union.

Or. en

Änderungsantrag 621
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cf) Mechanismen für einen regelmäßigen strukturierten Dialog, bei dem Lernende, Jugendorganisationen, Freiwillige, Organisationen des Breitensports, Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft in die Durchführung, Überwachung und

Evaluierung des Programms einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 622
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Jugend
	Im Jugendbereich wird mit dem Programm Folgendes unterstützt:
	a) Erprobung, Vorbereitung und Umsetzung der politischen Agenden und Instrumente der Union, insbesondere des Jugend-Wiki-Netzes, des Eurodesk-Netzes und des Youthpass;
	b) politischer Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich unionsweiter Netzwerke, europäischer Organisationen und internationaler Organisationen im Jugendbereich, des EU-Jugenddialogs und der Unterstützung des Europäischen Jugendforums;
	c) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union;
	d) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und auf das Programm.

Or. en

Änderungsantrag 623

Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7b
	Sport
	Im Sportbereich unterstützt das Programm Folgendes:
	a) Erprobung, Vorbereitung und Umsetzung der politischen Agenden und Instrumente der Union, insbesondere der nationalen Koordinierungsstellen, die die Europäische Woche des Sports auf nationaler Ebene umsetzen.
	b) Programmdurchführung, einschließlich Synergien mit und Unterstützung von anderen Politikbereichen und Programmen der Union, Online-Plattformen, Instrumenten für die virtuelle Zusammenarbeit und Instrumenten zur Erleichterung der Lernmobilität,
	c) Verbreitung und Kommunikation.

Or. en

Änderungsantrag 624
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Abschnitt 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a Unterstützung der Politikentwicklung

Or. en

Änderungsantrag 625
Catherine Griset, Annamária Vicsek, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützungsmaßnahmen für ***Inklusion*** und ***Vielfalt***	Unterstützungsmaßnahmen für ***Gerechtigkeit, Solidarität*** und ***Chancengleichheit***

Or. fr

Änderungsantrag 626
Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützungsmaßnahmen für Inklusion ***und Vielfalt***	Unterstützungsmaßnahmen für Inklusion

Or. es

Änderungsantrag 627
Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung stellen die Kommission, die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer für einen inklusiven Ansatz bei allen Tätigkeiten sicher.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 628
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung stellen die Kommission, die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer ***für*** einen inklusiven Ansatz ***bei allen Tätigkeiten sicher***.	(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung stellen die Kommission, die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer ***bei allen Tätigkeiten*** einen inklusiven***, rechtebasierten und diskriminierungsfreien*** Ansatz ***sicher, wobei sie der Chancengleichheit, der Zugänglichkeit und der Beseitigung sozialer, wirtschaftlicher, geografischer und struktureller Hindernisse für die Teilnahme besondere Aufmerksamkeit widmen***.

Or. en

Änderungsantrag 629
Lara Magoni, Marco Squarta, Ivaylo Valchev, Chiara Gemma, Guillaume Peltier, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung stellen die Kommission, die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer ***für*** einen ***inklusiven*** Ansatz bei allen Tätigkeiten sicher.	(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung stellen die Kommission, die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer einen ***professionellen*** Ansatz bei allen Tätigkeiten sicher.

Or. en

Änderungsantrag 630
Catherine Griset, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung stellen die Kommission, die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer ***für*** einen ***inklusiven*** Ansatz bei allen Tätigkeiten sicher.	(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung stellen die Kommission, die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer einen ***fairen*** Ansatz bei allen Tätigkeiten sicher.

Or. fr

Änderungsantrag 631
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung von Inklusion, Vielfalt ***und*** Fairness***,*** Solidarität und Chancengleichheit, um insbesondere die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen am Programm sicherzustellen.	(2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung von Inklusion, Vielfalt***,*** Fairness ***und*** Solidarität und ***zur Gewährleistung von*** Chancengleichheit, um insbesondere die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen am Programm sicherzustellen. ***Inklusions- und Diversitätsmaßnahmen sollten auf spezifische Bedürfnisse und Hindernisse vor, während und in der Wiedereingliederungsphase nach der Teilnahme am Programm ausgerichtet sein, um sinnvolle und gerechte Ergebnisse für alle Teilnehmer zu gewährleisten.***

Or. en

Änderungsantrag 632
Hristo Petrov, Laurence Farreng, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung von Inklusion, Vielfalt und Fairness, Solidarität und Chancengleichheit, um insbesondere die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen am Programm sicherzustellen.	(2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung von Inklusion, Vielfalt und Fairness, Solidarität und Chancengleichheit, um insbesondere die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen am Programm sicherzustellen. ***Die Kommission legt quantitative und qualitative Ziele für die Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen an den Arbeitsprogrammen fest und berichtet regelmäßig über die dabei erzielten Fortschritte.***

Or. en

Änderungsantrag 633
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung von Inklusion, Vielfalt ***und*** Fairness, Solidarität und Chancengleichheit, um insbesondere die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen ***am Programm*** sicherzustellen.	(2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer ergreifen wirksame***, gezielte und faktengestützte*** Maßnahmen zur Förderung von Inklusion, Vielfalt***,*** Fairness, Solidarität und Chancengleichheit, um insbesondere die ***sinnvolle*** Teilnahme ***am Programm*** von Menschen mit geringeren Chancen ***und Menschen, die mehrfachen und sich überschneidenden Formen von Benachteiligung und Diskriminierung ausgesetzt sind,*** sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 634
Sabrina Repp, Hannes Heide, Emma Rafowicz, Marcos Ros Sempere, Joanna Scheuring-Wielgus, Gabriela Firea, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung von Inklusion, Vielfalt und Fairness, Solidarität und Chancengleichheit, um insbesondere die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen am Programm sicherzustellen.	(2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung von Inklusion, Vielfalt und Fairness, Solidarität und Chancengleichheit, um insbesondere die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen ***und von Menschen aus Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen*** am Programm sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 635
Catherine Griset, Annamária Vicsek, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung von ***Inklusion, Vielfalt und*** Fairness, Solidarität und Chancengleichheit, um insbesondere die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen am Programm sicherzustellen.	(2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung von Fairness, Solidarität und Chancengleichheit, um insbesondere die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen am Programm sicherzustellen.

Or. fr

Änderungsantrag 636
Lara Magoni, Marco Squarta, Ivaylo Valchev, Chiara Gemma, Guillaume Peltier, Paolo

Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung von ***Inklusion***, ***Vielfalt und Fairness, Solidarität*** und Chancengleichheit, um insbesondere die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen am Programm sicherzustellen.	(2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung von ***Solidarität***, ***sozialem Zusammenhalt*** und Chancengleichheit, um insbesondere die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen am Programm sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 637
Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung von Inklusion***,*** ***Vielfalt*** und Fairness, Solidarität und Chancengleichheit, um insbesondere die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen am Programm sicherzustellen.	(2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung von Inklusion und Fairness, Solidarität und Chancengleichheit, um insbesondere die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen am Programm sicherzustellen.

Or. es

Änderungsantrag 638
Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2a) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer schließen jegliche Finanzierung für akademische Einrichtungen aus, die gewalttätige linksextreme Aktivisten unterstützen, unabhängig davon, ob es sich um Lehrkräfte oder Studierende handelt, und zwar insbesondere wenn sie andere Lehrkräfte oder Studierende bedrohen oder Druck beispielsweise durch voreingenommene Beurteilungen, Mobbing oder sogar Gewalt ausüben.

Or. fr

Änderungsantrag 639
Sabrina Repp, Hannes Heide, Emma Rafowicz, Marcos Ros Sempere, Joanna Scheuring-Wielgus, Gabriela Firea, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Den Begünstigten wird nahegelegt, dem CO_2-armen Verkehr Vorrang einzuräumen. Für nachhaltiges Reisen können gegebenenfalls finanzielle Anreize gewährt werden. Die CO_2-Berichterstattung für Lernmobilität von mehr als zwei Wochen kann für statistische Zwecke und Überwachungszwecke erhoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 640
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm ab einem frühen Alter und unabhängig ***vom sozioökonomischen*** Hintergrund. Um dies zu erreichen, ***sorgt sie für*** die Bereitstellung von Maßnahmen ***zur Erleichterung der Beteiligung*** von Menschen mit geringeren Chancen, gegebenenfalls einschließlich finanzieller Unterstützungsmechanismen.	(3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm ab einem frühen Alter und unabhängig ***von sozioökonomischem*** Hintergrund***, Behinderung, Geschlecht, Migrations- oder Flüchtlingshintergrund, Wohnort oder anderen Faktoren, die die Teilnahme einschränken können. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Abbau finanzieller Hindernisse und der Gewährleistung der Erschwinglichkeit der Teilnahme***. Um dies zu erreichen, ***stellt die Kommission*** die Bereitstellung von Maßnahmen ***sicher, die die Teilnahme*** von Menschen mit geringeren Chancen ***erleichtern***, gegebenenfalls einschließlich ***gezielter*** finanzieller Unterstützungsmechanismen***, wobei sie die vielfältigen und sich überschneidenden Hindernisse berücksichtigt, die den gleichberechtigten Zugang zu Chancen im Rahmen des Programms verhindern können, einschließlich Hindernissen im Zusammenhang mit den in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen***.

Or. en

Änderungsantrag 641
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm ab einem frühen Alter und unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt sie für die Bereitstellung von Maßnahmen zur Erleichterung der Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen,	(3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm ab einem frühen Alter und unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt sie für die Bereitstellung von Maßnahmen zur Erleichterung der Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen***. Diese***

gegebenenfalls einschließlich finanzieller Unterstützungsmechanismen.	***Maßnahmen umfassen Mechanismen für finanzielle Unterstützung und Vorfinanzierung, gezielte Informationen, Beratung, administrative Flexibilität und maßgeschneiderte Unterstützungsdienste***.

Or. en

Änderungsantrag 642
Hristo Petrov, Laurence Farreng, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm ab einem frühen Alter und unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt sie für die Bereitstellung von Maßnahmen zur Erleichterung der Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen, gegebenenfalls einschließlich finanzieller Unterstützungsmechanismen.	(3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm ab einem frühen Alter und unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt sie für die Bereitstellung ***gezielter*** Maßnahmen zur Erleichterung der Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen, gegebenenfalls einschließlich finanzieller Unterstützungsmechanismen***, und, sofern dies erforderlich ist, um die Teilnahme von Minderjährigen oder die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen zu ermöglichen, Unterstützung für Begleitpersonen und geeignete Schutzvorkehrungen***.

Or. en

Änderungsantrag 643
Sabrina Repp, Hannes Heide, Emma Rafowicz, Marcos Ros Sempere, Joanna Scheuring-Wielgus, Gabriela Firea, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission unterstützt den	(3) Die Kommission unterstützt den

Zugang zum Programm ab einem frühen Alter und unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt sie für die Bereitstellung von Maßnahmen ***zur Erleichterung der Beteiligung von*** Menschen mit geringeren Chancen, ***gegebenenfalls einschließlich finanzieller Unterstützungsmechanismen***.	Zugang zum Programm ab einem frühen Alter und unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt sie für die Bereitstellung von Maßnahmen***, zu denen auch Mechanismen für finanzielle Unterstützung und Vorfinanzierung gehören, um insbesondere*** Menschen mit geringeren Chancen, ***denen eine Teilnahme aus finanziellen Gründen erschwert wird, die Teilnahme zu erleichtern***.

Or. en

Änderungsantrag 644
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm ab einem frühen Alter und unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt sie für die Bereitstellung von Maßnahmen zur Erleichterung der ***Beteiligung*** von Menschen mit geringeren Chancen, ***gegebenenfalls*** einschließlich finanzieller Unterstützungsmechanismen.	(3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm ab einem frühen Alter und unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt sie für die Bereitstellung von Maßnahmen zur Erleichterung der ***Teilnahme*** von Menschen mit geringeren Chancen, einschließlich***, sofern erforderlich,*** finanzieller Unterstützungsmechanismen ***wie Vorfinanzierung oder Möglichkeiten der Vorauszahlung, Unterstützung beim Zugang, vorbereitende Unterstützung und Unterstützung vor, während und nach der Teilnahme am Programm, sofern dies relevant ist***.

Or. en

Änderungsantrag 645
Lara Magoni, Marco Squarta, Ivaylo Valchev, Chiara Gemma, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm ***ab einem frühen Alter und*** unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt sie für die Bereitstellung von Maßnahmen zur Erleichterung der Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen, gegebenenfalls einschließlich finanzieller Unterstützungsmechanismen.	(3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt sie für die Bereitstellung von Maßnahmen zur Erleichterung der Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen, gegebenenfalls einschließlich finanzieller Unterstützungsmechanismen. ***Diese Maßnahmen sollten zum weiteren Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten auch Vorfinanzierungsmechanismen umfassen.***

Or. en

Änderungsantrag 646
Esteban González Pons

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm ab einem frühen Alter und unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt sie für die Bereitstellung von Maßnahmen zur Erleichterung der Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen, gegebenenfalls einschließlich finanzieller Unterstützungsmechanismen.	(3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm ab einem frühen Alter und unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt sie für die Bereitstellung von Maßnahmen zur Erleichterung der Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen, gegebenenfalls einschließlich finanzieller Unterstützungsmechanismen ***und Vorfinanzierung, gezielter Informationen, Beratung und maßgeschneiderter Unterstützungs- und Zugangsdienste, insbesondere für Menschen mit Behinderungen***.

Or. en

Änderungsantrag 647
Lara Magoni, Marco Squarta, Ivaylo Valchev, Chiara Gemma, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm ***ab einem frühen Alter und*** unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt sie für die Bereitstellung von Maßnahmen zur Erleichterung der Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen, gegebenenfalls einschließlich finanzieller Unterstützungsmechanismen.	(3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt sie für die Bereitstellung von Maßnahmen zur Erleichterung der Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen, gegebenenfalls einschließlich finanzieller Unterstützungsmechanismen ***und unter Einbeziehung eines Ansatzes, der die Lebenskosten bei der Bereitstellung von Finanzhilfe berücksichtigt***.

Or. en

Änderungsantrag 648
Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm ***ab einem frühen Alter und*** unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt sie für die Bereitstellung von Maßnahmen zur Erleichterung der Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen, gegebenenfalls einschließlich finanzieller Unterstützungsmechanismen.	(3) Die Kommission unterstützt den Zugang zum Programm unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund. Um dies zu erreichen, sorgt sie für die Bereitstellung von Maßnahmen zur Erleichterung der Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen, gegebenenfalls einschließlich finanzieller Unterstützungsmechanismen.

Or. fr

Änderungsantrag 649

Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission widmet Hindernissen für die Teilnahme in den Bereichen Wohnraum und Barrierefreiheit besondere Aufmerksamkeit. Bei den Mechanismen zur finanziellen Unterstützung werden die steigenden Unterbringungskosten in den Aufnahmeländern und -regionen berücksichtigt, um sicherzustellen, dass die Teilnahme unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund zugänglich bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 650
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Kommission unterstützt gezielte Outreach-Maßnahmen, die darauf abzielen, die Beteiligung unterrepräsentierter Gruppen zu erhöhen, darunter erstmalige Teilnehmer, Menschen mit Behinderungen, Menschen, die in ländlichen oder abgelegenen Gebieten leben, Migranten, Flüchtlinge, ethnische Minderheiten und Menschen, die sozioökonomisch benachteiligt sind.

Or. en

Änderungsantrag 651

Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die Kommission und die nationalen Agenturen unterstützen Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu sicheren, erschwinglichen und geeigneten Unterkünften für Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten, unter anderem durch die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, lokalen Behörden, Anbietern von Sozialwohnungen und einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft.

Or. en

Änderungsantrag 652
Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission ***kann*** auf der Grundlage objektiver Kriterien ***die Mechanismen zur finanziellen Unterstützung anpassen***, um den Zugang für Menschen mit geringeren Chancen zu verbessern, oder sie kann die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen dazu ermächtigen.	(4) Die Kommission ***passt die Mechanismen zur finanziellen Unterstützung*** auf der Grundlage objektiver Kriterien ***an, wenn dies erforderlich ist***, um den Zugang für Menschen mit geringeren Chancen zu verbessern, oder sie kann die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen dazu ermächtigen. ***Zu diesen Kriterien gehört auch die Frage, ob die Unterstützung von Teilnehmern in Anspruch genommen werden kann, die sich nicht auf finanzielle Ressourcen ihrer Familie, private Ersparnisse oder stabile Arbeitseinkommen verlassen können. Sie berücksichtigen gegebenenfalls die Lebenshaltungs- und Wohnkosten im***

	Aufnahmeland und in der Aufnahmestadt oder dem lokalen Zielgebiet, die Reise vom Wohnort der Teilnehmer zum Abreiseort und zum Ort der Mobilitätserfahrung, die Beförderung vor Ort, die Mietkaution, erste Mietzahlungen, die Krankenversicherung, Pflegekosten, den Barrierefreiheitsbedarf, die digitale Konnektivität und die Preisentwicklung. Bei der Gestaltung der Unterstützung ist zu vermeiden, dass die Erstattung zu einem späteren Zeitpunkt der einzige praktikable Weg für Teilnehmer ist, die nicht in der Lage sind, wesentliche Kosten vorzustrecken.

Or. en

Änderungsantrag 653
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission ***kann*** auf der Grundlage objektiver ***Kriterien die Mechanismen zur finanziellen Unterstützung anpassen***, um ***den Zugang für*** Menschen mit geringeren Chancen ***zu verbessern***, oder sie ***kann*** die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen dazu ***ermächtigen***.	(4) Die Kommission ***passt die Mechanismen zur finanziellen Unterstützung*** auf der Grundlage objektiver***, transparenter und regelmäßig aktualisierter Kriterien an***, um ***sicherzustellen, dass*** Menschen mit geringeren Chancen ***nicht aufgrund finanzieller Zwänge an einer Teilnahme gehindert werden***, oder sie ***ermächtigt*** die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen dazu***. Diese Kriterien tragen den Unterschieden bei den Lebenshaltungskosten, den Wohnkosten, der Inflation und der Kaufkraft zwischen den Aufnahmeländern und -regionen Rechnung.***

Or. en

Änderungsantrag 654
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission kann auf der Grundlage objektiver Kriterien die Mechanismen zur finanziellen Unterstützung anpassen, um den Zugang für Menschen mit geringeren Chancen zu verbessern, oder sie kann die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen dazu ermächtigen.	(4) Die Kommission kann auf der Grundlage objektiver ***und einheitlicher*** Kriterien die Mechanismen zur finanziellen Unterstützung anpassen, um den Zugang für Menschen mit geringeren Chancen zu verbessern, oder sie kann die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen dazu ermächtigen.

Or. en

Änderungsantrag 655
Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Kommission kann*** auf der Grundlage objektiver Kriterien die Mechanismen zur finanziellen Unterstützung anpassen, um den Zugang für Menschen mit geringeren Chancen zu verbessern***, oder sie kann die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen dazu ermächtigen***.	(4) ***Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen können*** auf der Grundlage objektiver Kriterien die Mechanismen zur finanziellen Unterstützung anpassen, um den Zugang für Menschen mit geringeren Chancen zu verbessern.

Or. fr

Änderungsantrag 656
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission ***kann*** auf der Grundlage objektiver Kriterien die Mechanismen zur finanziellen Unterstützung ***anpassen***, um den Zugang für Menschen mit geringeren Chancen zu verbessern***, oder sie kann die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen dazu ermächtigen***.	(4) Die Kommission ***und die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen passen*** auf der Grundlage objektiver Kriterien die Mechanismen zur finanziellen Unterstützung ***an***, um den Zugang für Menschen mit geringeren Chancen zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 657
Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Von Teilnehmern mit geringeren Chancen wird nicht erwartet, dass sie ganz ohne eine Finanzhilfe der Union an einer Lernmobilität teilnehmen. Ist der Zugang zur Mobilität von öffentlicher Unterstützung abhängig, so werden Finanzhilfezahlungen, Vorfinanzierungen und Erstattungsregelungen so festgelegt, dass wesentliche Vorlaufkosten nicht auf die Teilnehmer abgewälzt werden. Dies umfasst insbesondere Reisekosten, Mietkautionen, erste Mietzahlungen, Krankenversicherung, Beförderung vor Ort, digitale Konnektivität und Kosten im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit, wenn die Notwendigkeit, solche Kosten vorzustrecken, die Teilnahme in der Praxis unrealistisch machen würde.

Or. en

Änderungsantrag 658
Benedetta Scuderi

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Im Rahmen des Programms wird ein individueller Fonds zur Unterstützung der Barrierefreiheit für Teilnehmer bereitgestellt, deren besondere Bedürfnisse Kosten verursachen, die nicht durch Standardzuschüsse oder Aufstockungen für die allgemeine Inklusion gedeckt sind. Der Anspruch auf Mittel aus diesem Fonds wird auf der Grundlage des Profils und des dokumentierten Bedarfs der Teilnehmer im Rahmen vereinfachter Verfahren mit garantierten maximalen Antwortzeiten, wie im Arbeitsprogramm festgelegt, beurteilt. Die nationalen Agenturen werden personell und finanziell so ausgestattet, dass sie die Teilnehmer bei der Ermittlung und Dokumentation ihrer Barrierefreiheitsanforderungen beraten können.

Or. en

Änderungsantrag 659
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die im Rahmen des Programms gewährte finanzielle Unterstützung wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls auf der Grundlage objektiver Indikatoren in Bezug auf die tatsächlichen Lebenshaltungskosten, die Erschwinglichkeit von Wohnraum und die Inflation in den Aufnahmeländern

und -regionen angepasst.

Or. en

Änderungsantrag 660
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Kommission bewertet regelmäßig die Angemessenheit der individuellen Unterstützungszuschüsse und Mobilitätsbeihilfen im Verhältnis zu den den Teilnehmern tatsächlich entstandenen Kosten und veröffentlicht die Ergebnisse dieser Bewertungen.

Or. en

Änderungsantrag 661
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kosten der Maßnahmen zur Erleichterung oder Förderung der Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen dürfen ***nicht*** als Begründung dafür dienen, einen Antrag im Rahmen des Programms abzulehnen.	(5) Die Kosten der Maßnahmen zur Erleichterung oder Förderung der Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen dürfen ***weder*** als Begründung dafür dienen, einen Antrag im Rahmen des Programms abzulehnen***, noch sich negativ auf die Qualitätsbewertung oder die Rangfolge des Antrags auswirken***.

Or. en

Änderungsantrag 662

Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kosten der Maßnahmen zur Erleichterung oder Förderung der Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen dürfen nicht als Begründung dafür dienen, einen Antrag im Rahmen des Programms abzulehnen.	(5) Die Kosten der Maßnahmen zur Erleichterung oder Förderung der Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen dürfen nicht als Begründung dafür dienen, einen Antrag im Rahmen des Programms abzulehnen, ***und werden als ein wesentlicher Beitrag für die Verwirklichung der mit dem Programm verfolgten Inklusionsziele erachtet***.

Or. en

Änderungsantrag 663
Sabrina Repp, Hannes Heide, Emma Rafowicz, Marcos Ros Sempere, Joanna Scheuring-Wielgus, Gabriela Firea, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kosten der Maßnahmen zur Erleichterung oder Förderung der Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen dürfen nicht als Begründung dafür dienen, einen Antrag im Rahmen des Programms abzulehnen.	(5) Die Kosten der Maßnahmen zur Erleichterung oder Förderung der Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen ***oder einer zusätzlichen finanziellen Belastung aufgrund einer größeren geografischen Streuung*** dürfen nicht als Begründung dafür dienen, einen Antrag im Rahmen des Programms abzulehnen.

Or. en

Änderungsantrag 664
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Bei den Mechanismen zur finanziellen Unterstützung werden gegebenenfalls die tatsächlichen Hindernisse für die Teilnahme berücksichtigt, einschließlich der Vorlaufkosten, der wohnungsbezogenen Kosten, der Reisekosten, der Kosten für die Zugänglichkeit und der Kosten für den Lebensunterhalt, wobei sicherzustellen ist, dass die Finanzhilfevereinbarungen einfach, transparent und hinsichtlich des bürokratischen Aufwands verhältnismäßig bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 665
Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen erstellen oder aktualisieren gegebenenfalls nationale Aktionspläne für Inklusion und Vielfalt auf der Grundlage des Rahmens und unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen beim Zugang zum Programm im nationalen Kontext. Die nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt sind integraler Bestandteil der Planungsdokumente der nationalen Agenturen gemäß Artikel 19 Absatz 2.	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 666

Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen erstellen oder aktualisieren gegebenenfalls nationale Aktionspläne für Inklusion und Vielfalt auf der Grundlage des Rahmens und unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen beim Zugang zum Programm im nationalen Kontext. Die nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt sind integraler Bestandteil der Planungsdokumente der nationalen Agenturen gemäß Artikel 19 Absatz 2.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 667
Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen erstellen oder aktualisieren ***gegebenenfalls nationale*** Aktionspläne für Inklusion und Vielfalt auf der Grundlage des Rahmens und unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen beim Zugang zum Programm im nationalen Kontext. Die nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt sind integraler Bestandteil der Planungsdokumente der nationalen Agenturen gemäß Artikel 19 Absatz 2.	(6) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen erstellen oder ***gegebenenfalls*** aktualisieren ***sie die nationalen*** Aktionspläne für Inklusion und Vielfalt auf der Grundlage des Rahmens und unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen beim Zugang zum Programm im nationalen Kontext***. Diese Pläne umfassen unter Verwendung der verfügbaren Programmdaten und verhältnismäßiger Nachweise aus der nationalen Umsetzung eine Analyse der Zugangslücken in Bezug auf Gruppen, Einrichtungen und Gebiete, in denen die Beteiligung nach wie vor gering oder ungleichmäßig ist,***

einschließlich ländlicher Gebiete, Kleinstädte, Randgebiete oder Regionen mit Bevölkerungsrückgang und sozioökonomisch benachteiligter Gemeinschaften. Bei dieser Analyse wird über die formale Förderfähigkeit hinaus nach Möglichkeit zwischen eingereichten Anträgen, ausgewählten Teilnehmern und tatsächlich in Anspruch genommener Mobilität unterschieden, um die Phasen zu ermitteln, in denen finanzielle, territoriale, digitale oder administrative Hindernisse eine Teilnahme in der Praxis verhindern. Auf dieser Grundlage werden in den Plänen gezielte Outreach- und Unterstützungsprioritäten für erstmalig Teilnehmende, neue Organisationen und Einrichtungen mit begrenzten Verwaltungskapazitäten festgelegt, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit mit Schulen, Anbietern beruflicher Aus- und Weiterbildung, Hochschuleinrichtungen, lokalen Behörden, Sozialdiensten, Studierendenorganisationen, Jugendorganisationen, Bibliotheken, Museen, Kulturzentren und Gemeinschaftslernräumen. Die nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt sind integraler Bestandteil der Planungsdokumente der nationalen Agenturen gemäß Artikel 19 Absatz 2.

Or. en

Änderungsantrag 668
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen erstellen oder aktualisieren gegebenenfalls nationale Aktionspläne für Inklusion und Vielfalt auf	(6) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen erstellen oder aktualisieren gegebenenfalls nationale Aktionspläne für Inklusion und Vielfalt auf

der Grundlage des Rahmens und unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen beim Zugang zum Programm im nationalen Kontext. Die nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt sind integraler Bestandteil der Planungsdokumente der nationalen Agenturen gemäß Artikel 19 Absatz 2.	der Grundlage des Rahmens und unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen beim Zugang zum Programm im nationalen Kontext***, und zwar mit messbaren Zielen, Maßnahmen zur Einbindung unterrepräsentierter Gruppen, Maßnahmen zur Unterstützung von erstmals teilnehmenden und Basisorganisationen sowie Vorkehrungen zur Überwachung der Fortschritte bezüglich der Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen***. Die nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt sind integraler Bestandteil der Planungsdokumente der nationalen Agenturen gemäß Artikel 19 Absatz 2.

Or. en

Änderungsantrag 669
Hristo Petrov, Laurence Farreng, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen erstellen oder aktualisieren gegebenenfalls nationale Aktionspläne für Inklusion und Vielfalt auf der Grundlage des Rahmens und ***unter besonderer Berücksichtigung der*** spezifischen Herausforderungen beim Zugang zum Programm im nationalen Kontext. Die nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt sind integraler Bestandteil der Planungsdokumente der nationalen Agenturen gemäß Artikel 19 Absatz 2.	(6) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen erstellen oder aktualisieren gegebenenfalls nationale Aktionspläne für Inklusion und Vielfalt auf der Grundlage des Rahmens***, in denen sie messbare quantitative*** und ***qualitative Ziele festlegen, wobei die*** spezifischen Herausforderungen beim Zugang zum Programm im nationalen Kontext ***besonders berücksichtigt werden***. Die nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt sind integraler Bestandteil der Planungsdokumente der nationalen Agenturen gemäß Artikel 19 Absatz 2.

Or. en

Änderungsantrag 670
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen erstellen oder aktualisieren gegebenenfalls nationale Aktionspläne für Inklusion und Vielfalt ***auf der Grundlage des Rahmens und unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen beim Zugang zum Programm im nationalen Kontext***. Die nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt sind integraler Bestandteil der Planungsdokumente der nationalen Agenturen gemäß Artikel 19 Absatz 2.	(6) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen erstellen oder aktualisieren gegebenenfalls nationale Aktionspläne für Inklusion und Vielfalt***, einschließlich messbarer Indikatoren und Überwachungsmechanismen, die sich auf die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen und von unterrepräsentierten Gruppen beziehen***. Die nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt sind integraler Bestandteil der Planungsdokumente der nationalen Agenturen gemäß Artikel 19 Absatz 2.

Or. en

Änderungsantrag 671
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die nationalen Agenturen ernennen spezielle Beauftragte für Inklusion und Vielfalt, um Lernende mit geringeren Chancen direkt zu erreichen. Organisationen, die für die Durchführung von Erasmus+-Maßnahmen ausgewählt wurden, werden ermutigt, spezielle Kontaktpersonen für Menschen mit geringeren Chancen zu benennen.

Or. en

Änderungsantrag 672
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Nationale Aktionspläne für Inklusion und Vielfalt werden in Absprache mit Organisationen, die Menschen mit geringeren Chancen vertreten, Jugendorganisationen, Organisationen von Menschen mit Behinderungen, Sozialpartnern und einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft ausgearbeitet.

Or. en

Änderungsantrag 673
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Informationen über Unterstützungsdienste für Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen von Erasmus+-Maßnahmen müssen klar, aktuell, vollständig und leicht zugänglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 674
Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(7) Die Kommission überwacht regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Inklusion und Vielfalt, einschließlich der nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 675
Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission überwacht regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Inklusion und Vielfalt, einschließlich der nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt.	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 676
Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission überwacht regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Inklusion und Vielfalt, einschließlich der nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt.	(7) Die Kommission überwacht regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Inklusion und Vielfalt, einschließlich der nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt. ***Diese Überwachung umfasst unter uneingeschränkter Achtung der Datenschutzvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten vergleichbare Daten über Antragsteller, ausgewählte Teilnehmer und tatsächliche Teilnehmer, falls möglich aufgeschlüsselt nach Maßnahme, Art und Dauer der Mobilität,***

Bildungszyklus, Geschlecht, Behinderung, ländlicher oder städtischer Herkunft, sozioökonomischem Hintergrund und Erhalt bedarfsorientierter oder sozialer Unterstützung. Sie stützt sich auch auf strukturierte Rückmeldungen der Teilnehmer und Informationen über die Hauptgründe, warum ausgewählte Teilnehmer letztlich keine Mobilitätsmöglichkeit nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 677
Hristo Petrov, Laurence Farreng, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission überwacht regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Inklusion und Vielfalt, einschließlich der nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt.	(7) Die Kommission überwacht regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Inklusion und Vielfalt, einschließlich der nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt***, auf der Grundlage von Daten, die gegebenenfalls nach Bereichen (allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Freiwilligentätigkeit und Sport), nach Art der Maßnahme, nach Altersgruppen, nach der Anzahl der Teilnehmer aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen und nach der Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen aufgeschlüsselt sind, wobei sie einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand vorbeugt, und erstattet darüber Bericht***.

Or. en

Änderungsantrag 678
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission überwacht regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Inklusion und Vielfalt, einschließlich der nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt.	(7) Die Kommission überwacht regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Inklusion und Vielfalt, einschließlich der nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt. ***Die Kommission unterstützt und berät außerdem die nationalen Agenturen, um eine kohärente Durchführung der Maßnahmen gemäß diesem Artikel zu gewährleisten.***

Or. en

Änderungsantrag 679
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission überwacht regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Inklusion und Vielfalt, einschließlich der nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt.	(7) Die Kommission überwacht regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Inklusion und Vielfalt, einschließlich der nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt***, und veröffentlicht regelmäßig Bewertungen der Teilnahmetrends, der Zugangsbarrieren und der Fortschritte bei der Verwirklichung der Inklusionsziele auf Unionsebene***.

Or. en

Änderungsantrag 680
Lara Magoni, Marco Squarta, Ivaylo Valchev, Chiara Gemma, Guillaume Peltier, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission überwacht regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Inklusion und Vielfalt***, einschließlich der nationalen Pläne für Inklusion und Vielfalt***.	(7) Die Kommission überwacht regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Inklusion und Vielfalt.

Or. en

Änderungsantrag 681
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Mindestens 20 % aller an der Mobilität Teilnehmenden sollten Personen mit geringeren Chancen sein. Zu diesem Zweck werden die erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt, um ihre Teilnahme zu fördern, einschließlich durch gezielte finanzielle Unterstützung, angepasste Finanzierungsmechanismen und inklusive Durchführungsmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 682
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Kommission schafft einen Rahmen für die Erhebung und Analyse aufgeschlüsselter Daten unter

uneingeschränkter Einhaltung der Datenschutzvorschriften der Union, um die Wirksamkeit von Inklusions- und Diversitätsmaßnahmen zu bewerten und Beteiligungslücken zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 683
Sunčana Glavak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Im Bereich des Sports wird der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, Frauen und Mädchen, Menschen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen und Menschen, die in ländlichen oder abgelegenen Gebieten leben, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Or. hr

Änderungsantrag 684
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, dass Basisorganisationen, von jungen Menschen geleitete Organisationen und kleine Organisationen der Zivilgesellschaft während des gesamten Antrags- und Umsetzungsprozesses gleichberechtigten Zugang zu Inklusionsunterstützungsmaßnahmen und auf sie zugeschnittener Beratung

haben.

Or. en

Änderungsantrag 685
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7c) Der in Absatz 7 genannte Überwachungsrahmen umfasst eine Bewertung der Auswirkungen der Unterbringungskosten, der Inflation, der Entwicklungen der Lebenshaltungskosten und der sozioökonomischen Hindernisse auf die Teilnahmequoten, insbesondere bei Menschen mit geringeren Chancen.

Or. en

Änderungsantrag 686
Sabrina Repp, Hannes Heide, Emma Rafowicz, Marcos Ros Sempere, Joanna Scheuring-Wielgus, Gabriela Firea, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum von 2028-2034 auf ***40 827*** 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum von 2028-2034 auf ***47 390*** 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 687
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum von 2028-2034 auf ***40 827*** 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum von 2028-2034 auf ***60 000 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 688
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum von 2028-2034 auf ***40 827*** 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum von 2028-2034 auf ***81 654*** 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.

Or. en

Begründung

Investitionen in allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport stellen eine strategische Investition in die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, Innovationsfähigkeit, demokratische Resilienz und den sozialen Zusammenhalt Europas dar. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Draghi-Berichts über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit sollte die Union die Investitionen in Kompetenzen, Wissen und Humankapital erheblich erhöhen.

Änderungsantrag 689
Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) mindestens XXXX EUR, d. h. 18 % des unter Buchstabe a des vorliegenden Absatzes festgelegten Gesamtbetrags, für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen, die im Bereich der Schulbildung durchgeführt werden,

Or. en

Änderungsantrag 690
Siegfried Mureşan, Hélder Sousa Silva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Mindestens 5 % der in Absatz 1 genannten Mittelausstattung werden den in Artikel 4 Absatz 3 genannten Maßnahmen im Bereich Sport zugewiesen.

Or. en

Begründung

Sport trägt erheblich zu sozialer Inklusion, Gesundheit, Bildung, bürgerschaftlichem Engagement und europäischen Werten bei. Die wachsende Rolle des Sports bei der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen rechtfertigt eine verstärkte und klar erkennbare Mittelzuweisung im Rahmen von Erasmus+. Eine Mindestzuweisung von 5 % würde eine angemessene Unterstützung von Breitensportorganisationen, Freiwilligen, Trainern und Sportlern in der gesamten Union sicherstellen.

Änderungsantrag 691
Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

mindestens XXXX EUR, d. h. 5 % des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Betrags, für die in Artikel 4b und in Artikel 6 Absatz 3 genannten Maßnahmen im Sportbereich,

Or. en

Änderungsantrag 692
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der in Absatz 1 festgelegte Betrag wird vorläufig wie folgt aufgeteilt:

Or. en

Änderungsantrag 693
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) - 75 % des in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Betrags für Maßnahmen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung und von diesem Betrag
	mindestens 36,2 % für Hochschulbildung,
	mindestens 21,5 % für berufliche Aus- und Weiterbildung,
	mindestens 16,8 % für Schulbildung,
	mindestens 5,1 % für Erwachsenenbildung,
	mindestens 15,3 % für horizontale Maßnahmen,

mindestens 1,1 % für Jean-Monnet-Maßnahmen,

und mindestens 4 % für einen Flexibilitätsspielraum;

Or. en

Änderungsantrag 694
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) - 14,2 % des in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Betrags für Maßnahmen in den Bereichen Jugend und Freiwilligentätigkeiten;
	- 2 % des in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Betrags für Maßnahmen im Bereich Sport;
	- 4 % des in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Betrags als Beitrag zu den Betriebskosten der nationalen Agenturen;
	- 1 % des in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Betrags für Programmunterstützung;
	- 3,8 % für den allgemeinen Flexibilitätsspielraum.

Or. en

Änderungsantrag 695
Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) a) mindestens XXXX EUR, d. h. 73,4 % des in Absatz 1 festgelegten

Betrags, für die in Artikel 4 und in den Artikeln 5, 6 und 7 genannten Maßnahmen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung, die wie folgt zugewiesen werden:

i) mindestens XXXX EUR, d. h. 30,7 % des unter Buchstabe a dieses Absatzes festgelegten Gesamtbetrags, für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Bereich Hochschulbildung;

ii) mindestens XXXX EUR, d. h. 25,5 % des unter Buchstabe a dieses Absatzes festgelegten Gesamtbetrags, für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Bereich berufliche Aus- und Weiterbildung;

iii) mindestens XXXX EUR, d. h. 15,5 % des unter Buchstabe a dieses Absatzes festgelegten Gesamtbetrags, für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Bereich Schulbildung;

iv) mindestens XXXX EUR, d. h. 5,2 % des unter Buchstabe a dieses Absatzes festgelegten Gesamtbetrags, für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Bereich Erwachsenenbildung;

v) mindestens XXXX EUR, d. h. 1,2 % des unter Buchstabe a festgelegten Gesamtbetrags, für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Jean-Monnet-Maßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 696
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der in Absatz 1 festgelegte Betrag wird vorläufig wie folgt aufgeteilt:
	a) mindestens XXXX EUR, d. h. 75,8 % des in Absatz 1 festgelegten Betrags, für die in Artikel 4 bis 7 genannten Maßnahmen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung, die wie folgt zugewiesen werden:
	...
	iv) mindestens XXXX EUR, d. h. 6,5 % des unter Buchstabe a dieses Absatzes festgelegten Gesamtbetrags, für Maßnahmen im Bereich Erwachsenenbildung;
	vii) XXXX EUR, d. h. 6,6 % des unter Buchstabe a dieses Absatzes festgelegten Gesamtbetrags, für einen Flexibilitätsspielraum, der zur Unterstützung aller unter diesem Buchstaben genannten Maßnahmen genutzt werden kann;
	b) mindestens 14,2 % des in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Betrags für die in den Artikeln 4 bis 7 genannten Maßnahmen im Bereich Jugend;
	c) mindestens 3,8 % des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Betrags für Maßnahmen im Bereich Freiwilligentätigkeiten;
	d) mindestens 1,9 % des in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Betrags für die in den Artikeln 4 bis 7 genannten Maßnahmen im Bereich Sport;
	g) 1 % des unter Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Gesamtbetrags für einen Flexibilitätsspielraum, der zur Unterstützung aller in Absatz 1a genannten Maßnahmen genutzt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 697
Hannes Heide, Sabrina Repp, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der in Absatz 1 festgelegte Betrag wird vorläufig wie folgt aufgeteilt: mindestens XXXX EUR, d. h. 4,1 % des in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Betrags, für Maßnahmen im Bereich Sport, einschließlich Breitensport, Sportwettkämpfe für Jugendliche und erfahrene Sportler, Sporterziehung, Kapazitätsaufbau für Sportverbände sowie Initiativen zur Unterstützung des olympischen, paralympischen und Special Olympics-Sports, unter besonderer Berücksichtigung von Inklusion, Gesundheit, Wohlbefinden, Teilhabe und gleichberechtigtem Zugang;

Or. en

Änderungsantrag 698
Marcos Ros Sempere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) mindestens XXXX EUR, d. h. 3,5 % des in Absatz 1 genannten Betrags, als Beitrag zu den Betriebskosten der nationalen Agenturen angesichts des zunehmenden Verwaltungsaufwands, der wachsenden Zahl von Anträgen und der Ausweitung der Zuständigkeiten der nationalen Agenturen infolge der Zusammenlegung des Europäischen

Solidaritätskorps mit dem Programm;

Or. en

Änderungsantrag 699
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) mindestens XXXX EUR, d. h. 38 % des unter Buchstabe a dieses Absatzes festgelegten Gesamtbetrags, für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Bereich Hochschulbildung;

Or. en

Änderungsantrag 700
Lara Magoni, Marco Squarta, Ivaylo Valchev, Chiara Gemma, Guillaume Peltier, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei der Durchführung des Programms sollten die negativen Auswirkungen der hohen Inflation in der EU berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 701
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Von dem in Absatz 1 genannten Betrag werden mindestens 5 % Maßnahmen im Bereich Sport zugewiesen.

Or. en

Änderungsantrag 702
Sabrina Repp, Hannes Heide, Emma Rafowicz, Marcos Ros Sempere, Joanna Scheuring-Wielgus, Gabriela Firea, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der in Absatz 1 festgelegte Betrag wird vorläufig wie folgt aufgeteilt:

Or. en

Änderungsantrag 703
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Kommission sorgt in puncto jährliche Mittelbindungen und Zahlungen für die einzelnen Aktionsbereiche gemäß Absatz 1a für vollständige Transparenz und gibt diese Informationen in der jährlichen Berichterstattung und den Leistungsinformationen im Zusammenhang mit dem Programm an. Werden Mittel aufgrund unvorhergesehener Ereignisse bzw. einer

haushaltspolitischen Bewertung neu zugewiesen, ist die Haushaltsbehörde zu unterrichten.

Or. en

Änderungsantrag 704
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) mindestens XXXX EUR, d. h. 14,2 % des in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Betrags, für die in Artikel 4a und Artikel 6 Absatz 2 genannten Maßnahmen im Bereich Jugend und Freiwilligentätigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 705
Lara Magoni, Marco Squarta, Ivaylo Valchev, Chiara Gemma, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) mindestens XXXX EUR, d. h. 5 % des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Betrags, für Maßnahmen im Bereich Sport;

Or. en

Änderungsantrag 706
Sabrina Repp, Hannes Heide, Emma Rafowicz, Marcos Ros Sempere, Joanna Scheuring-Wielgus, Gabriela Firea, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) mindestens XXXX EUR, d. h. 14,2 % des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Betrags, für Maßnahmen im Bereich Jugend;

Or. en

Änderungsantrag 707
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) mindestens 15 % des in Absatz 1 genannten Betrags werden Maßnahmen im Bereich Jugend zugewiesen;

Or. en

Änderungsantrag 708
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) mindestens XXXX EUR, d. h. 6 % des in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Betrags, für die in Artikel 4b und Artikel 6 Absatz 3 genannten Maßnahmen im Bereich Sport;

Or. en

Änderungsantrag 709
Lara Magoni, Marco Squarta, Ivaylo Valchev, Chiara Gemma, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) mindestens XXXX EUR, d. h. 3,3 % des in Absatz 1 festgelegten Betrags, als Beitrag zu den Betriebskosten der nationalen Agenturen;

Or. en

Änderungsantrag 710
Sabrina Repp, Hannes Heide, Emma Rafowicz, Marcos Ros Sempere, Joanna Scheuring-Wielgus, Gabriela Firea, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) mindestens XXXX EUR, d. h. 3,8 % des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Betrags, für Maßnahmen im Bereich Freiwilligentätigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 711
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) mindestens XXXX EUR, d. h. 15,5 % des unter Buchstabe a dieses Absatzes festgelegten Gesamtbetrags, für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Bereich Schulbildung;

Or. en

Änderungsantrag 712
Lara Magoni, Marco Squarta, Ivaylo Valchev, Chiara Gemma, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) mindestens XXXX EUR, d. h. 15 % des in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Betrags, für Maßnahmen im Bereich Jugend und Freiwilligentätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 713
Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zusätzlich zu dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Betrag und zur Förderung der internationalen Dimension des Programms wird auf Grundlage der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Europa in der Welt] ein zusätzlicher Finanzbeitrag bereitgestellt, um Maßnahmen zu unterstützen, die im Einklang mit der vorliegenden Verordnung durchgeführt und verwaltet werden. Dieser Beitrag muss mit einem einheitlichen Programmplanungsdokument im Einklang stehen, das gemäß der Verordnung (EU) XXX [Europa in der Welt] erstellt wurde.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 714
Ioan-Rareş Bogdan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	XXX EUR, d. h. mindestens 5 % der in Artikel 9 Absatz 1 zugewiesenen Haushaltsmittel, werden für die in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Aktivitäten im Sportbereich bereitgestellt.

Or. ro

Änderungsantrag 715
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Zusätzlich zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Beträgen und im Sinne der Förderung des Aspekts der Wettbewerbsfähigkeit des Programms kann auf Grundlage der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] ein zusätzlicher Finanzbeitrag bereitgestellt werden, um die in Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 6 Buchstabe c dieser Verordnung genannten Maßnahmen zu unterstützen, die unter einen oder mehrere der in Artikel 1 der Verordnung (EU) [XXX]* [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] aufgeführten Politikbereiche fallen. Dieser Beitrag muss mit einem einheitlichen Programmplanungsdokument im Einklang stehen, das gemäß der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] erstellt

wurde.

Or. en

Änderungsantrag 716
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Zusätzlich zu den in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Beträgen und zur Förderung des Aspekts der Wettbewerbsfähigkeit des Programms wird ein zusätzlicher Finanzbeitrag aus der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Horizont Europa] bereitgestellt, um Allianzen Europäischer Hochschulen zu unterstützen, insbesondere Maßnahmen, die auf Partnerschaften für Exzellenz und Innovation gemäß Artikel 6 Buchstaben b und c dieser Verordnung ausgerichtet sind, und so zur Schaffung engerer Verbindungen zwischen den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation beizutragen und die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums zu unterstützen. Um jungen Menschen in der Forschung eine nahtlose Laufbahn zu ermöglichen, sollten Synergieeffekte zwischen Erasmus+ und der Komponente „Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen“ (MSCA) des Teils „Wissenschaftsexzellenz“ der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Horizont Europa] besonders in Betracht gezogen werden. Dieser Beitrag muss mit einem einheitlichen Programmplanungsdokument abgestimmt sein, das gemäß der Verordnung (EU) XXX [Horizont Europa] erstellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 717
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 10 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, spezifische und betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen.	(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 10 können ***unter der Voraussetzung, dass der für diese Zwecke verwendete Gesamtbetrag verhältnismäßig ist und einen von dem bzw. den zuständigen Ausschuss bzw. Ausschüssen in Prozent festzulegenden Anteil der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Gesamtmittelausstattung und der in Artikel 10 genannten zusätzlichen Mittel nicht überschreitet,*** auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, spezifische und betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen. ***Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die Verwendung dieser Mittel.***

Or. en

Änderungsantrag 718
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 10 können auch für technische und administrative Hilfe ***bei der Durchführung des Programms*** verwendet werden, ***z. B.*** für ***Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten***, ***spezifische und betriebliche IT-Systeme und -Plattformen***, ***Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische*** und ***administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen***.	(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 10 können auch für technische und administrative Hilfe verwendet werden, ***einschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit Transparenz, Überwachung***, ***Evaluierung, Inklusionsmonitoring, Betrugsbekämpfungsmaßnahmen***, ***öffentlicher Berichterstattung*** und ***dem Betrieb eines öffentlich zugänglichen Erasmus+-Transparenzregisters***.

Or. en

Änderungsantrag 719
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Über zusätzliche Finanzbeiträge, die für das Programm bereitgestellt werden, wird im Einklang mit den geltenden Transparenz- und Datenschutzvorschriften öffentlich Bericht erstattet, einschließlich Informationen über die Quelle, den Betrag, die Zweckbestimmung und die

Durchführung.

Or. en

Änderungsantrag 720
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden.	(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden. ***Eine solche Übertragung erfolgt auf der Grundlage einer vorherigen schriftlichen Bewertung der erwarteten Auswirkungen auf das Programm und das zugrunde liegende Programm durch die Kommission, einschließlich der Erreichung ihrer Ziele, der Aufnahmekapazität, der Kontrollvorkehrungen und des Prüfpfads. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat***

unmittelbar über diese Mittelübertragungen.

Or. en

Änderungsantrag 721
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Einnahmen aus Geldbußen, die gemäß den Verordnungen (EU) 2022/2065, (EU) 2022/1925 und (EU) 2024/1689 verhängt wurden, werden als zusätzliche Zuweisung von Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen für das Programm bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 722
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Zusätzliche Finanzbeiträge und nichtfinanzielle Beiträge, die gemäß diesem Artikel für das Programm bereitgestellt werden, werden im Einklang mit den in Artikel 3 festgelegten Zielen und im Einklang mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Garantien und Grundsätzen ausgeführt und dürfen die Unabhängigkeit, Integrität oder Kohärenz der im Rahmen des Programms unterstützten Maßnahmen nicht

untergraben.

Or. en

Änderungsantrag 723
Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 724
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union***, nationalen und regionalen Instrumenten, einschließlich Horizont Europa, dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, dem Europäischen Sozialfonds Plus und den Plänen für national-regionale Partnerschaften,*** durchgeführt***, um insbesondere die langfristige Entwicklung von Allianzen Europäischer Hochschulen und anderen Initiativen für transnationale Zusammenarbeit zu unterstützen. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Juni 2028 einen Aktionsplan, in dem Möglichkeiten für Synergieeffekte mit anderen Programmen und für die Operationalisierung dieser Synergieeffekte dargelegt werden, die im jährlichen Haushaltsverfahren sowie im Arbeitsprogramm gemäß Artikel 15 dieser Verordnung berücksichtigt werden müssen. Der Aktionsplan kann bei Bedarf aktualisiert werden, wobei jedoch spätestens zur Mitte der Laufzeit, d. h. zum 31. Juni 2031, eine Aktualisierung vorzunehmen ist***. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 725
Lara Magoni, Marco Squarta, Ivaylo Valchev, Chiara Gemma, Guillaume Peltier, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.	(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union ***wie Horizont Europa, dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, der verstärkten Jugendgarantie, dem EFRE, dem ESF+ und den nationalen und regionalen Plänen*** durchgeführt***. Synergieeffekte mit anderen Instrumenten der Union dürfen nicht zu Doppelarbeit führen und keine Überschneidungen mit Maßnahmen zur Folge haben, die im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus finanziert werden***. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 726
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission stellt klare und zugängliche Leitlinien zu Synergieeffekten zwischen dem Programm und anderen Instrumenten der Union bereit, einschließlich Horizont Europa, des Europäischen Sozialfonds Plus, des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und des Instruments „Europa in der Welt“. Mit diesen Leitlinien werden die Förderfähigkeit, die Komplementarität, die Durchführungsmodalitäten und der Schutz vor Doppelfinanzierung präzisiert und gleichzeitig verhältnismäßige und vereinfachte Verfahren sichergestellt.

Or. en

Änderungsantrag 727
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission sorgt für Transparenz in Bezug auf die kumulative Verwendung von Unionsmitteln und veröffentlicht regelmäßig Informationen über die Verknüpfung von Finanzierungsquellen, wobei sie sicherstellt, dass für die Begünstigten kein unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht.

Or. en

Änderungsantrag 728
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 10 Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.	(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union ***und der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Werte*** gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 10 Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

Or. en

Änderungsantrag 729
Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, ***Drittländern***, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 10 Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.	(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, ***dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörigen Ländern***, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 10 Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

Or. fr

Änderungsantrag 730
Sunčana Glavak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind.	(1) Das Programm wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind. ***Insgesamt sollten mindestens 75 % des Budgets des Programms von den nationalen Agenturen in indirekter Mittelverwaltung ausgeführt werden.***

Or. hr

Änderungsantrag 731
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Entfernung zwischen den Hauptstädten der Mitgliedstaaten,	b) Entfernung zwischen den Hauptstädten der Mitgliedstaaten ***und, im Falle von Mitgliedstaaten mit Gebieten in äußerster Randlage oder mit überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten, die Entfernung zwischen diesen Gebieten oder Ländern und den Hauptstädten der Mitgliedstaaten***,

Or. en

Änderungsantrag 732
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Leistung, berechnet auf der	c) Leistung, berechnet auf der

Grundlage der ***neuesten verfügbaren Daten***.	Grundlage ***transparenter, messbarer und verhältnismäßiger Indikatoren unter Berücksichtigung*** der ***Kapazitätsgrenzen kleinerer bzw***. ***weniger entwickelter Bildungssysteme,***

Or. en

Änderungsantrag 733
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Teilnahme von jungen Menschen mit geringeren Chancen,

Or. en

Änderungsantrag 734
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) regionale sozioökonomische Unterschiede,

Or. en

Änderungsantrag 735
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Erschwinglichkeit von Wohnraum

und Hürden beim Zugang.

Or. en

Änderungsantrag 736
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission legt Leitlinien und gemeinsame Standards fest, um dafür zu sorgen, dass potenzielle Endbegünstigte die in Artikel 3 festgelegten Programmziele einhalten. Die nationalen Agenturen und Bewerter wenden diese Leitlinien und Standards bei der Bewertung der Anträge an.

Or. en

Änderungsantrag 737
Peter Agius, Eleonora Meleti, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) die geografische Isoliertheit von Inselgebieten und die damit verbundenen zusätzlichen Reisekosten

Or. en

Begründung

Neuer Absatz 2c

Änderungsantrag 738

Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission präzisiert diese Kriterien und die ihnen zugrunde liegenden Formeln in den Arbeitsprogrammen nach Artikel 15.	(3) Die Kommission präzisiert diese Kriterien und die ihnen zugrunde liegenden Formeln in den Arbeitsprogrammen nach Artikel 15. ***Die Formeln werden so gestaltet, dass erhebliche Senkungen bei den jährlichen Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten von einem Jahr auf das nächste nach Möglichkeit verhindert werden und ein übermäßiges Ungleichgewicht bei der Höhe der zugewiesenen Mittel begrenzt wird. Die Mittel werden auf Grundlage der Leistung zugewiesen, um eine effiziente und wirksame Ressourcenverwendung zu fördern. Die Kriterien zur Messung der Leistung stützen sich auf die neuesten verfügbaren Daten. Mit diesen Formeln wird zudem sichergestellt, dass das finanzielle Gewicht von Maßnahmen zur Stärkung der Inklusion, einschließlich solcher, die Menschen mit geringeren Chancen zugutekommen, die mit mehreren und sich überschneidenden Hindernissen konfrontiert sind, gewahrt bleibt und nicht schrittweise durch Maßnahmen mit leichter messbaren Ergebnissen verdrängt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 739
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission präzisiert diese	(3) Die Kommission präzisiert diese

Kriterien und die ihnen zugrunde liegenden Formeln in den Arbeitsprogrammen nach Artikel 15.	Kriterien und die ihnen zugrunde liegenden Formeln in den Arbeitsprogrammen nach Artikel 15 ***und veröffentlicht die Methode, die Gewichtung und die Folgenabschätzung***.

Or. en

Änderungsantrag 740
Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Vor der Annahme dieser Arbeitsprogramme konsultiert die Kommission die Mitgliedstaaten und stellt ihnen die vorgeschlagene Methode für die Berechnung, die verwendeten Datenquellen, die angewendete Gewichtung und eine ungefähre Schätzung der Auswirkungen der Zuweisungsformel auf jeden Mitgliedstaat zur Verfügung. Die Methode und die zugrunde liegenden Formeln dürfen nicht dazu führen, dass Mitgliedstaaten direkt oder indirekt diskriminiert werden, die Gelder als politisches Druckmittel gegen Mitgliedstaaten eingesetzt werden oder das Gleichgewicht zwischen den in Absatz 2 genannten Kriterien ohne objektive und hinreichend begründete Erläuterung gestört wird.

Or. es

Änderungsantrag 741
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission bewertet regelmäßig, ob die Höhe der Finanzhilfen die tatsächlichen Lebenshaltungskosten, die Unterbringungskosten, die Inflation und die Kaufkraft in den Aufnahmeländern und -regionen angemessen widerspiegelt, und passt die Mechanismen zur finanziellen Unterstützung erforderlichenfalls an.

Or. en

Änderungsantrag 742
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Kommission veröffentlicht einen jährlichen Bericht über die Angemessenheit individueller Unterstützungsfinanzhilfen und Mobilitätsbeihilfen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Teilnahmequoten von Menschen mit geringeren Chancen.

Or. en

Änderungsantrag 743
Sabrina Repp, Hannes Heide, Emma Rafowicz, Marcos Ros Sempere, Joanna Scheuring-Wielgus, Gabriela Firea, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unionsmittel können in jeder in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehenen Form bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen,	(4) Unionsmittel können in jeder in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehenen Form bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen

Preisen, Auftragsvergabe und nichtfinanziellen Zuwendungen.	***(einschließlich Mikrofinanzhilfen)***, Preisen, Auftragsvergabe und nichtfinanziellen Zuwendungen.

Or. en

Änderungsantrag 744
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern dies erforderlich ist, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt***. Eine Finanzierung kann nur dann*** in ***Form einer Erstattung*** der ***tatsächlichen förderfähigen*** Kosten ***erfolgen***, wenn die ***Ziele einer*** Maßnahme ***nicht*** auf ***andere Weise erreicht werden können***.	(5) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern dies erforderlich ist, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt***, vorausgesetzt, dass solche Mechanismen durch solide Ergebnisindikatoren und Zuweisungsmethoden gestützt werden, und*** ***a) ein klarer und angemessener Prüfpfad gewährleistet ist,*** ***b) die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten auf Unionsebene und auf nationaler Ebene klar definiert sind,*** ***c) Transparenz, Rechenschaftspflicht, Rückverfolgbarkeit und Rechtssicherheit in Bezug auf die Verwendung von Unionsmitteln gewährleistet sind,*** ***d) der Verwaltungsaufwand insbesondere für Erstantragsteller, Basisorganisationen und kleine Begünstigte verringert wird.*** ***Tatsächlich angefallene förderfähige*** Kosten ***können weiterhin erstattet werden***, wenn die ***Art der*** Maßnahme ***oder die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung dies rechtfertigt.***

Die Kommission richtet auf der Grundlage einer dokumentierten Risikobewertung verhältnismäßige Ex-post-Kontrollmechanismen für im Wege vereinfachter Kostenoptionen finanzierte Maßnahmen ein.

Or. en

Änderungsantrag 745
Hristo Petrov, Laurence Farreng, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern dies erforderlich ist, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.	(5) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern dies erforderlich ist, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können. ***Unterstützungen zur Erleichterung der Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen, einschließlich der Übernahme zusätzlicher oder außergewöhnlicher Lebenshaltungs- und Aufenthaltskosten, der Kosten im Zusammenhang mit Barrierefreiheit und der Kosten für Begleitpersonen, können in jedem Fall in Form einer Erstattung der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten gewährt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 746
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern dies erforderlich ist, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.	(5) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern dies erforderlich ist, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können. ***Die Kommission sorgt für verhältnismäßige und vereinfachte Antragstellungs-, Bewertungs-, Finanzhilfeverwaltungs-, Änderungs-, Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfverfahren.***

Or. en

Änderungsantrag 747
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Kommission stellt sicher, dass der Einsatz künstlicher Intelligenz und automatisierter Instrumente bei der Bewertung, Verwaltung oder Überwachung von Finanzierungsanträgen weiterhin einer zuverlässigen menschlichen Aufsicht unterliegt, und veröffentlicht Informationen über die Nutzung solcher Systeme.

Or. en

Änderungsantrag 748
Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei Rechtsträgern des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen und Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, die in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben, wird davon ausgegangen, dass sie über die erforderlichen finanziellen und operativen Kapazitäten verfügen, um Aktivitäten im Rahmen des Programms durchzuführen. Es wird nicht von ihnen verlangt, diese Kapazitäten durch weitere Unterlagen nachzuweisen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 749
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Kommission richtet ein öffentlich zugängliches Erasmus+-Transparenzregister mit Informationen über akkreditierte Organisationen, Begünstigte, finanzierte Projekte, Mittelzuweisungen und Projektergebnisse im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Union ein und pflegt es.

Or. en

Änderungsantrag 750
Laurence Farreng, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12a
	Finanzierungsregeln für Lernmobilitätsprojekte
	(1) Die Kommission führt eine eingehende Überprüfung des derzeitigen Systems zur Festlegung von Finanzierungsregeln für Lernmobilitätsprojekte durch, um Verbesserungsmöglichkeiten zu ermitteln und sicherzustellen, dass die Überarbeitung des Systems zum Ergebnis hat, dass
	· die Hindernisse für die Teilnahme an der Mobilität, insbesondere die finanziellen Zwänge im Zusammenhang mit verschiedenen Aspekten der Mobilität, besser angegangen werden können;
	· die Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten in der Union und in den Mitgliedstaaten besser berücksichtigt werden;
	· Inklusion und Vielfalt sowie die Teilhabe von Menschen mit geringeren Chancen weiterhin gefördert werden;
	· die Transparenz und Planbarkeit für die Teilnehmenden und Begünstigten verbessert wird.
	(2) Die Kommission legt bis spätestens 31. Januar 2029 einen Vorschlag für ein überarbeitetes System zur Festlegung von Finanzierungsregeln für die Mobilität von Studierenden vor.
	(3) Die Kommission stellt sicher, dass das überarbeitete System die Inflationsraten der Union berücksichtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 751
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige oder teilweise Assoziierung an dem Programm beteiligen, soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen und mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen, die im Rahmen dieser Vereinbarungen getroffen wurden und für sie gelten, im Einklang steht:	(1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige oder teilweise Assoziierung an dem Programm beteiligen, ***vorausgesetzt, dass diese Länder ausreichend institutionelle Stabilität, administrative Kapazität und die Achtung für die EU-Werte nachweisen,*** soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen und mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen, die im Rahmen dieser Vereinbarungen getroffen wurden und für sie gelten, im Einklang steht:

Or. en

Änderungsantrag 752
Lara Magoni, Marco Squarta, Ivaylo Valchev, Chiara Gemma, Guillaume Peltier, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige oder teilweise Assoziierung an dem Programm beteiligen, soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen und mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen, die im Rahmen dieser Vereinbarungen getroffen wurden und für sie gelten, im Einklang steht:	(1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige oder teilweise Assoziierung an dem Programm beteiligen, ***vorausgesetzt, dass sie das Programm und die Werte der Union sowie die finanziellen Interessen der Union uneingeschränkt achten,*** soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen und mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen, die im

	Rahmen dieser Vereinbarungen getroffen wurden und für sie gelten, im Einklang steht:

Or. en

Änderungsantrag 753
Sabrina Repp, Hannes Heide, Emma Rafowicz, Marcos Ros Sempere, Joanna Scheuring-Wielgus, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige ***oder teilweise*** Assoziierung an dem Programm beteiligen, soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen und mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen, die im Rahmen dieser Vereinbarungen getroffen wurden und für sie gelten, im Einklang steht:	(1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige Assoziierung an dem Programm beteiligen, soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen und mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen, die im Rahmen dieser Vereinbarungen getroffen wurden und für sie gelten, im Einklang steht:

Or. en

Änderungsantrag 754
Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 755
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten;	b) beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten***, als Übergangsschritt im Hinblick auf ihre vollständige Assoziierung an dem Programm***;

Or. en

Änderungsantrag 756
Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 757
Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) andere Drittländer.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 758
Milan Zver, François-Xavier Bellamy, Céline Imart, Christophe Gomart, Nadine Morano, Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***andere Drittländer***.	d) ***Drittländer in hinreichend begründeten Fällen im Interesse der Union***.

Or. en

Änderungsantrag 759
Sabrina Repp, Hannes Heide, Emma Rafowicz, Marcos Ros Sempere, Joanna Scheuring-Wielgus, Gabriela Firea, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) lassen sich bei der Schaffung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen des Programms von beiderseitigem Nutzen und gleichberechtigten Partnerschaften leiten;

Or. en

Änderungsantrag 760
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) sorgen ***gegebenenfalls*** für den Schutz der Sicherheit und der Interessen der Union im Bereich der öffentlichen Ordnung**.**	e) sorgen für den Schutz der Sicherheit und der Interessen der Union im Bereich der öffentlichen Ordnung ***sowie die Achtung der EU-Werte durch Begünstigte und Teilnehmende über Mechanismen zur Aufdeckung, Kontrolle und Sanktionierung, die von der Kommission und gegebenenfalls von nationalen Behörden oder nationalen***

Agenturen umgesetzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 761
Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) sorgen gegebenenfalls für den Schutz der Sicherheit und der Interessen der Union im Bereich der öffentlichen Ordnung.	e) sorgen gegebenenfalls für den Schutz der Sicherheit und der Interessen der Union im Bereich der öffentlichen Ordnung***, was die Finanzierung von Einrichtungen ausschließt, die Verbindungen zu islamistischen Bewegungen oder Bewegungen gegen die Rechte von Frauen oder christlichen Minderheiten haben***.

Or. fr

Änderungsantrag 762
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) machen die Rolle von Instituten eines Drittlands abhängig von der Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Grundrechte und der Werte der Union, der wirksamen Umsetzung der Garantien in Bezug auf die Forschungsfreiheit, die akademische Integrität und die Nichtdiskriminierung sowie von der angemessenen Zusammenarbeit mit der EU und ihren Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 763
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Programmausschuss jährlich Informationen über die Finanzbeiträge von Drittländern, die im Wege einer vollständigen oder teilweisen Assoziierung an dem Programm teilnehmen, über die von dieser Assoziierung erfassten Maßnahmen und Sektoren und über die Zuweisung dieser Beiträge.

Or. en

Änderungsantrag 764
Milan Zver, François-Xavier Bellamy, Céline Imart, Christophe Gomart, Nadine Morano, Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) hängen von der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Werte der Union, der wirksamen Umsetzung der Garantien in Bezug auf die akademische Integrität, die Forschungsfreiheit und die Nichtdiskriminierung sowie von der angemessenen Zusammenarbeit des Drittlands mit der EU und ihren Mitgliedstaaten ab;

Or. en

Änderungsantrag 765
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) fördern Transparenz, Rechenschaftspflicht und Gleichbehandlung bei der Teilnahme assoziierter Drittländer, unter anderem durch regelmäßige öffentliche Berichterstattung über den Grad der Beteiligung, die Mittelzuweisungen und die Programmergebnisse;

Or. en

Änderungsantrag 766
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) sehen Möglichkeiten vor, wie die Kommission die Teilnahme von Begünstigten eines Drittlands schützen kann, das die Bedingungen von Buchstabe x nicht erfüllt, u. a. indem sie auf andere, nicht betroffene Drittländer übertragen werden, oder andernfalls als letztes Mittel, geeignete Aussetzungs-, Beschränkungs- oder Korrekturmaßnahme, falls das Drittland die im Abkommen eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Hochschuleinrichtungen in einer Weise handeln, die nicht mit den Grundwerten der Union vereinbar ist, oder wenn schwerwiegende und anhaltende Mängel die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, den Schutz der

finanziellen Interessen der Union oder die Werte, auf die sich die EU gründet, zu beeinträchtigen drohen;

Or. en

Änderungsantrag 767
Milan Zver, François-Xavier Bellamy, Céline Imart, Christophe Gomart, Nadine Morano, Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) können ausgesetzt werden, wenn das Drittland die im Rahmen des Abkommens eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält oder wenn in seinem Hoheitsgebiet niedergelassene Hochschuleinrichtungen EU-feindliche Ideologien bzw. Ideologien, die gegen die Grundwerte der EU verstoßen, unterstützen oder fördern.

Or. en

Änderungsantrag 768
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Eine Assoziierung oder teilweise Assoziierung mit anderen Drittländern ist nur möglich, wenn sie alle folgenden Kriterien erfüllen:
	a) uneingeschränkte Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und der

Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes;

b) Engagement für eine regelbasierte offene Marktwirtschaft, einschließlich eines fairen und gerechten Umgangs mit Rechten des geistigen Eigentums, sowie Achtung der Menschenrechte, unterstützt durch demokratische Institutionen;

c) Nachweis von Normen in den Bereichen Umwelt und Soziales, die denen der Union zumindest gleichwertig sind, und Vorlage verstärkter national festgelegter Beiträge zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens;

d) aktive Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens der Bürger.

Or. en

Änderungsantrag 769
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Das Assoziierungsabkommen enthält Bestimmungen, die die Aussetzung, Einschränkung oder Beendigung der Assoziierung im Falle einer schwerwiegenden Verletzung der darin festgelegten Bedingungen, einschließlich im Falle einer schwerwiegenden Verletzung der Grundrechte oder der Rechtsstaatlichkeit, ermöglichen. Liegen stichhaltige und dauerhaft bestehende Nachweise dafür vor, dass ein assoziiertes Land die

Anforderung der uneingeschränkten Einhaltung des Völkerrechts gemäß Absatz XX nicht erfüllt, leitet die Kommission unverzüglich das Verfahren zur Kündigung des Assoziierungsabkommens ein.

Or. en

Änderungsantrag 770
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Assoziierungsabkommen nach Absatz XX werden gemäß Artikel 218 AEUV geschlossen und bedürfen gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV wird das Europäische Parlament in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 771
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Am Programm teilnehmende Einrichtungen weisen tatsächliche Aktivitäten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Freiwilligentätigkeit oder Sport sowie eine wirksame operative Präsenz in dem Land nach, in dem sie niedergelassen sind. Die

Kommission und die nationalen Agenturen ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Schaffung oder Nutzung künstlicher Einrichtungen zu verhindern, die in erster Linie zum Zweck der Beschaffung von Unionsmitteln eingerichtet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 772
Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) internationale Organisationen,	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 773
Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 774
Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In den Unterlagen zu den Gewährungsverfahren wird festgelegt, dass keine Maßnahmen gefördert werden, mit denen in erster Linie auf Fürsprache, die Interessenvertretung bei öffentlichen Stellen, Mitgliedstaaten oder Organen der Union oder die Förderung parteiischer oder ideologischer Positionen abgezielt wird. Dieser Ausschluss steht der Finanzierung von Maßnahmen der allgemeinen und der beruflichen Bildung, der pluralistischen Debatte, der Freiwilligentätigkeit, gemeinnütziger Arbeit oder humanitärer Hilfe nicht entgegen, sofern die Grundsätze der institutionellen Neutralität, des politischen Pluralismus und der Diskriminierungsfreiheit geachtet werden.

Or. es

Änderungsantrag 775
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Sind bestimmte Einrichtungen in einem Mitgliedstaat aufgrund von Maßnahmen der Union zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vorübergehend nicht berechtigt, neue rechtliche Verpflichtungen im Rahmen des Programms einzugehen, so stellt die Kommission unbeschadet dieser Maßnahmen sicher, dass die Teilnehmer weiterhin über alternative förderfähige Einrichtungen Zugang zu den Möglichkeiten des Programms erhalten

können, unter anderem durch Vereinbarungen, die die Aufnahme bzw. Entsendung durch andere förderfähige Einrichtungen oder Organisationen ermöglichen, und erforderlichenfalls durch Modalitäten der direkten Mittelverwaltung, vorbehaltlich gleichwertiger Prüfungsrechte und Garantien.

Or. en

Änderungsantrag 776
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Bei der Festlegung zusätzlicher Förderkriterien stellt die Kommission sicher, dass diese Kriterien verhältnismäßig, transparent und für Basisorganisationen, von jungen Menschen geleitete Organisationen, Freiwilligenorganisationen und Erstantragsteller zugänglich bleiben und keine unnötigen administrativen Hindernisse für die Teilnahme schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 777
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel VI – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
VI PROGRAMMPLANUNG	VI PROGRAMMPLANUNG ***UND ÜBERWACHUNG***

Or. en

Änderungsantrag 778
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -15 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -15
	Gruppe für den Dialog mit der Zivilgesellschaft
	(1) Die Kommission setzt eine jährliche Gruppe für den Dialog mit der Zivilgesellschaft ein, um einen regelmäßigen, offenen und transparenten Dialog mit den Begünstigten des Programms und anderen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, sicherzustellen, damit Erfahrungen, bewährte Verfahren und zu verbessernde Punkte ausgetauscht und politische Entwicklungen in den unter das Programm fallenden Bereichen und Zielen erörtert werden können. Die Gruppe für den Dialog mit der Zivilgesellschaft deckt alle Bereiche des Programms ab und spiegelt sowohl seine zentrale als auch seine dezentrale Dimension wider.
	(2) Die Gruppe für den Dialog mit der Zivilgesellschaft wird bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte und des Arbeitsprogramms konsultiert. Die Gruppe für den Dialog mit der Zivilgesellschaft wählt mindestens einen Vertreter, der dem Programmausschuss beiwohnt und den Standpunkt der Gruppe für den Dialog mit der Zivilgesellschaft zum Arbeitsprogramm vertritt. Die Kommission stellt sicher, dass derartige Mechanismen so konzipiert sind, dass sie einen echten Beitrag von Organisationen

	ermöglichen, die junge Menschen mit geringeren Chancen vertreten, erforderlichenfalls auch durch Erstattung der Teilnahmekosten.

Or. en

Änderungsantrag 779
Annamária Vicsek, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.	Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. ***Die Kommission erlässt die Arbeitsprogramme im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.***

Or. en

Änderungsantrag 780
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission übermittelt das Arbeitsprogramm rechtzeitig dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments, der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates und der Gruppe für den Dialog mit der Zivilgesellschaft, um vor seiner Annahme eine sinnvolle Kontrolle zu ermöglichen. Die Kommission trägt den von ihnen

vorgelegten Empfehlungen und Bemerkungen gebührend Rechnung, insbesondere in Bezug auf die Haushaltstransparenz und den Haushaltsvollzug, die Überprüfbarkeit, Compliance-Risiken, Synergieeffekte mit anderen Unionsinstrumenten und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, und legt schriftlich dar, wie sie im angenommenen jährlichen Arbeitsprogramm berücksichtigt wurden bzw. veröffentlicht eine schriftliche Erklärung, falls sie ihnen nicht nachkommt.

Or. en

Änderungsantrag 781
Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Arbeitsprogramme, in denen die Mittelzuweisung festgelegt wird, umfassen in einem gesonderten Abschnitt die für die Aufteilung der Mittel zwischen den Mitgliedstaaten angewandte Methode, die herangezogenen statistischen Quellen, die für jedes Kriterium angewandte Gewichtung, die verwendete Berechnungsformel und eine Erläuterung ihrer geschätzten Auswirkungen für jeden Mitgliedstaat. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben zusammen mit dem jeweiligen Arbeitsprogramm und legt dem Vorschlag für ein Arbeitsprogramm eine Übersicht über die Anmerkungen bei, die die Mitgliedstaaten im Zuge der Vorabkonsultation abgegeben haben, und führt aus, inwiefern diesen Anmerkungen Rechnung getragen wurde.

Or. es

Änderungsantrag 782
Annamária Vicsek, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Der Ausschuss kann auch in besonderen Zusammensetzungen zusammentreten, um Fragen zu erörtern, die einen bestimmten Bereich betreffen. Wo erforderlich können im Einklang mit seiner Geschäftsordnung und auf Ad-hoc-Basis externe Sachverständige, wie etwa Vertreter der Sozialpartner, als Beobachter zu seinen Sitzungen eingeladen werden. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. en

Änderungsantrag 783
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Arbeitsprogramme werden ein Teilnahmeziel für Menschen mit geringeren Chancen von mindestens 20 % aller Mobilitätsteilnehmer sowie transparente Mechanismen für die Überwachung und öffentliche Berichterstattung umfassen, die nach Art

der Benachteiligung und – sofern die Datenschutzvorschriften dies zulassen – nach Kombinationen sich überschneidender Benachteiligungen aufgeschlüsselt sind, damit die Wirksamkeit der Beseitigung sich überschneidender Hindernisse bewertet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 784
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Einhaltung der Werte der Union
	(1) Die Antragsteller weisen in ihren Anträgen nach, dass die vorgeschlagenen Tätigkeiten mit den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Werten im Einklang stehen und dass ihre eigenen institutionellen Leitlinien, Tätigkeiten und Governance mit diesen Werten vereinbar sind. Die im Rahmen des Programms finanzierten Tätigkeiten werden während ihrer gesamten Laufzeit im Einklang mit diesen Werten durchgeführt.
	(2) Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und nationalen Agenturen sicher, dass die für das Programm geltenden Gewährungsverfahren, Zulassungskriterien und Überwachungsregelungen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen umfassen, um die Einhaltung von Absatz 1 sowohl in der Evaluierungs- als auch in der

Durchführungsphase zu überprüfen. Zu diesem Zweck erstellt die Kommission Leitlinien, in denen erläutert wird, wie die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Werte zu bewerten ist, und aktualisiert diese regelmäßig.

(3) Wird während oder nach dem Gewährungsverfahren ein Verstoß gegen Absatz 1 festgestellt, so ergreift die Kommission im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 geeignete Maßnahmen, einschließlich der Ablehnung des Antrags, der Aussetzung von Zahlungen und, soweit gerechtfertigt, der Kürzung oder Einziehung von Mitteln.

Or. en

Änderungsantrag 785
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Überwachung und Berichterstattung
	Bei der Berichterstattung über den Fortschritt des Programms wird sichergestellt, dass die Daten für die Überwachung der Durchführung des Programms und für die Evaluierung effizient, wirksam, rechtzeitig und in angemessener Ausführlichkeit erfasst werden. Zu diesem Zweck werden für Begünstigte von Unionsmitteln und gegebenenfalls für die Mitgliedstaaten verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt. Angaben über die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen werden nach Art der Benachteiligung und

– sofern die Datenschutzvorschriften dies zulassen – nach Kombinationen sich überschneidender Benachteiligungen aufgeschlüsselt, damit die Wirksamkeit der Beseitigung sich überschneidender Hindernisse bewertet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 786
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15b
	Überwachung und Berichterstattung
	i) Die Überwachung der Durchführung des Programms und die Berichterstattung darüber umfassen Angaben über die Anwendung von Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Begünstigten und teilnehmenden Organisationen die in Artikel 2 EUV genannten Werte, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Ziele dieser Verordnung einhalten. Diese Maßnahmen beruhen auf klaren, transparenten, verhältnismäßigen und evidenzbasierten Kriterien und umfassen geeignete Verfahrensgarantien, einschließlich des Rechts der Antragsteller und Begünstigten, auf geäußerte Bedenken zu reagieren.
	ii) Die Überwachung und Berichterstattung umfasst – soweit verfügbar und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften – vergleichbare Daten über die Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen über Sektoren, Maßnahmen und Länder hinweg, einschließlich der Fortschritte bei der

Verwirklichung der einschlägigen Ziele der Union und Zwischenbenchmarks.

iii) Die Kommission sorgt für eine getrennte Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf Tätigkeiten, die im Rahmen des Aktionsbereichs „Europäisches Solidaritätskorps“ und des Aktionsbereichs „Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe“ unterstützt werden, einschließlich der Teilnahmequoten, der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen, der geografischen Verteilung, der Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen und des Haushaltsvollzugs.

iv) Die Überwachung und Berichterstattung umfasst Informationen über die Kosteneffizienz, das sozioökonomische Profil der Begünstigten, die Verteilung vor Ort, die geografische Verteilung und den Mehrwert von Stipendien in strategischen Bildungsbereichen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Mitteln für regelmäßige Lernmobilitäts- und Kooperationsmaßnahmen.

v) Die Überwachung des Programms und die Berichterstattung darüber umfassen Informationen über den europäischen Mehrwert, die Lernergebnisse und die Zugänglichkeit von DiscoverEU, einschließlich der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen im Rahmen der Aktion Inklusion von DiscoverEU.

vi) Der Überwachungs- und Berichterstattungsrahmen für das Programm ergänzt die in der Verordnung (EU) [Leistungsverordnung] festgelegten gemeinsamen Indikatoren. Die in Anhang [X] aufgeführten programmspezifischen Indikatoren werden im Einklang mit der genannten Verordnung angewandt und dürfen weder zu doppelten Berichterstattungspflichten noch zu einem unverhältnismäßigen

Verwaltungsaufwand für die Begünstigten, teilnehmenden Organisationen oder Stellen, die das Programm durchführen, führen. Diese Indikatoren sorgen für eine angemessene Sichtbarkeit jedes Bereichs und jeder Komponente des Programms, einschließlich der Schulbildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Hochschulbildung, der Erwachsenenbildung, der Jugend, der Freiwilligentätigkeit und solidarischer Tätigkeiten sowie des Sports.

vii) Die in diesem Anhang festgelegten Indikatoren ergänzen die in der Verordnung (EU) [Leistungsverordnung] festgelegten gemeinsamen Indikatoren und werden zur Bewertung der Durchführung, der Outputs, der Ergebnisse und der Auswirkungen des Programms verwendet. Sie werden unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und, soweit möglich, auf der Grundlage von Daten umgesetzt, die bereits über Programmverwaltungs- und Berichterstattungsinstrumente erhoben wurden.

Or. en

Änderungsantrag 787
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15b
	Evaluierung
	(1) Alle Evaluierungen werden rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.
	(2) Sobald ausreichend Informationen

über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2031, nimmt die Kommission eine Zwischenevaluierung des Programms vor. Dieser Zwischenevaluierung wird eine abschließende Evaluierung des Programms 2021-2027 beigefügt, die in die Zwischenevaluierung einfließt. Im Rahmen der Zwischenevaluierung wird die allgemeine Wirksamkeit und die Gesamtleistung des Programms bewertet, auch was neue Initiativen und die Umsetzung der Inklusions- und Vereinfachungsmaßnahmen betrifft.

(3) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum 31. Mai 2031 einen Bericht über die Durchführung und die Wirkung des Programms in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten vor.

(4) Die Kommission legt gegebenenfalls auf der Grundlage der Zwischenevaluierung einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vor.

(5) Am Ende des Durchführungszeitraums, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2037, nimmt die Kommission eine abschließende Evaluierung der Ergebnisse und Wirkung des Programms vor.

(6) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen alle gemäß diesem Artikel durchgeführten Evaluierungen, einschließlich der Zwischenevaluierung, zusammen mit ihren Anmerkungen.

Or. en

Änderungsantrag 788
Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen entwickeln in Zusammenarbeit mit der Kommission eine konsistente Kommunikationsstrategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden. Die in Artikel 18 genannten nationalen Behörden unterstützen die nationalen Agenturen bei der Nutzung der Ergebnisse von Projekten mit hohem Wirkungspotenzial.	(1) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen entwickeln in Zusammenarbeit mit der Kommission eine konsistente Kommunikationsstrategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden. ***Diese Strategie darf sich nicht ausschließlich auf Online-Portale oder institutionelle Kommunikation stützen. Dazu gehört eine lokal eingebettete Öffentlichkeitsarbeit in einfacher und verständlicher Sprache über vertrauenswürdige Zugangspunkte wie Schulen, Anbieter beruflicher Aus- und Weiterbildung, Schülerorganisationen, Jugendzentren, Bibliotheken, Kulturzentren, Sozialdienste, lokale Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft. Sie unterstützt auch Peer-to-Peer-Beratung durch ehemalige Teilnehmer und geschulte lokale Multiplikatoren, wobei ein besonderes Augenmerk auf Einrichtungen und Gemeinschaften mit strukturell geringer Beteiligung am Programm und auf Bereiche gelegt wird, in denen zuverlässige Informationen über Möglichkeiten der Union nicht über die üblichen Kanäle verbreitet werden.*** Die in Artikel 18 genannten nationalen Behörden unterstützen die nationalen Agenturen bei der Nutzung der Ergebnisse von Projekten mit hohem Wirkungspotenzial.

Or. en

Änderungsantrag 789
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen entwickeln in Zusammenarbeit mit der Kommission eine konsistente Kommunikationsstrategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden. Die in Artikel 18 genannten nationalen Behörden unterstützen die nationalen Agenturen bei der Nutzung der Ergebnisse von Projekten mit hohem Wirkungspotenzial.	(1) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen entwickeln in Zusammenarbeit mit der Kommission eine konsistente Kommunikationsstrategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden. Die in Artikel 18 genannten nationalen Behörden unterstützen die nationalen Agenturen bei der Nutzung der Ergebnisse von Projekten mit hohem Wirkungspotenzial ***und arbeiten partnerschaftlich mit Begünstigten und Multiplikatorennetzen zusammen, um diese Nutzung auf der Grundlage kontextspezifischer Bedürfnisse anzupassen*. .**

Or. en

Änderungsantrag 790
Lara Magoni, Marco Squarta, Ivaylo Valchev, Chiara Gemma, Guillaume Peltier, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen entwickeln in Zusammenarbeit mit der Kommission eine konsistente Kommunikationsstrategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden. Die in Artikel 18 genannten nationalen Behörden unterstützen die nationalen Agenturen bei der Nutzung der Ergebnisse von Projekten	(1) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen entwickeln in Zusammenarbeit mit der Kommission eine konsistente Kommunikationsstrategie***, die auch die digitale Kommunikation einschließt,*** für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden. Die in Artikel 18 genannten nationalen Behörden

mit hohem Wirkungspotenzial.	unterstützen die nationalen Agenturen bei der Nutzung der Ergebnisse von Projekten mit hohem Wirkungspotenzial.

Or. en

Änderungsantrag 791
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen entwickeln in Zusammenarbeit mit der Kommission eine konsistente Kommunikationsstrategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden. ***Die in Artikel 18 genannten nationalen Behörden unterstützen die nationalen Agenturen bei*** der ***Nutzung der Ergebnisse von Projekten mit hohem Wirkungspotenzial***.	(1) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen entwickeln in Zusammenarbeit mit der Kommission eine konsistente Kommunikationsstrategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden. ***Diese Kommunikation erfolgt transparent, zugänglich und evidenzbasiert und erleichtert das Verständnis*** der ***Öffentlichkeit für die Verwendung und Wirkung von Unionsmitteln***.

Or. en

Änderungsantrag 792
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Informationen über das Programm werden in allen Sprachen bereitgestellt, in denen die Lernmöglichkeiten, die Zusammenarbeit und die Unterstützung der Ausarbeitung

politischer Strategien umgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 793
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgabe, Informationen über das Programm***, einschließlich Informationen*** zu ***den auf nationaler*** und ***Unionsebene verwalteten Maßnahmen und Tätigkeiten***, und ***seine Ergebnisse zu verbreiten. Die nationalen Agenturen informieren die einschlägigen Zielgruppen über die in ihrem Land durchgeführten Maßnahmen und Tätigkeiten.***	(2) Die in Artikel 19 genannten nationalen Agenturen unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgabe, Informationen über das Programm zu ***verbreiten,*** und ***stellen der Kommission vollständige, genaue***, ***zeitnahe*** und ***überprüfbare Angaben über*** die ***Programmdurchführung, die Begünstigten,*** die ***Teilnahmequoten,*** die ***Inklusionsmaßnahmen und die Projektergebnisse zur Verfügung***.

Or. en

Änderungsantrag 794
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die nationalen Agenturen veröffentlichen in einem zugänglichen und benutzerfreundlichen Format Informationen über finanzierte Projekte, Begünstigte, Projektziele und Projektergebnisse, wobei sie gegebenenfalls die Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten und

wirtschaftlich sensibler Informationen uneingeschränkt achten.

Or. en

Änderungsantrag 795
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Kommission bewertet regelmäßig die Qualität, Vollständigkeit und Vergleichbarkeit der von den nationalen Agenturen übermittelten Informationen und kann Empfehlungen zur Verbesserung der Transparenz sowie der Überwachungs- und Berichterstattungsverfahren im gesamten Programm abgeben.

Or. en

Änderungsantrag 796
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten werden im Einklang mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistung] durchgeführt, in der die Vorschriften für die Ausgabenverfolgung und der Leistungsrahmen für den Haushalt sowie die für alle Unionsprogramme geltenden Vorschriften in Bezug auf Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen, insbesondere	(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten werden im Einklang mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistung] durchgeführt, in der die Vorschriften für die Ausgabenverfolgung und der Leistungsrahmen für den Haushalt sowie die für alle Unionsprogramme geltenden Vorschriften in Bezug auf Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen, insbesondere

auch die Pflichten der Begünstigten und Durchführungspartner, festgelegt sind.	auch die Pflichten der Begünstigten und Durchführungspartner, festgelegt sind. ***Es wird besonders darauf geachtet, dass die Informationen über das Programm Menschen mit geringeren Chancen, Basisorganisationen, von jungen Menschen geleitete Organisationen und Erstantragsteller durch zugängliche, mehrsprachige und inklusive Kommunikationsmaßnahmen erreichen.***

Or. en

Änderungsantrag 797
Peter Agius, Eleonora Meleti, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission und die nationalen Agenturen stellen sicher, dass die Tätigkeiten in den Bereichen Information und Öffentlichkeitsarbeit Organisationen und potenzielle Teilnehmer in geografisch abgelegenen Gebieten, einschließlich Inselgebieten, durch gezielte Kommunikationsstrategien und Unterstützungsmaßnahmen wirksam erreicht.

Or. en

Änderungsantrag 798
Lara Magoni, Marco Squarta, Ivaylo Valchev, Chiara Gemma, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Gemäß Artikel 157 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 erfordert die	(1) Gemäß Artikel 157 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 erfordert die

Durchführung des Programms im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung die Benennung einer nationalen Behörde und einer nationalen Agentur wie in den Artikeln 18 und 19 vorgesehen.	Durchführung des Programms im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung die Benennung einer nationalen Behörde und einer nationalen Agentur ***oder bestehender Agenturen*** wie in den Artikeln 18 und 19 vorgesehen.

Or. en

Änderungsantrag 799
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission veröffentlicht zusammen mit der nationalen Behörde und der nationalen Agentur im Finanztransparenzsystem Informationen über die Empfänger von EU-Mitteln, die im Rahmen der indirekten Verwaltung eingesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 800
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die nationale Behörde benennt für die Laufzeit des Programms eine nationale ***Agentur*** und teilt dies der Kommission mit. Die nationale Behörde ***benennt*** kein Ministerium als nationale Agentur***, und die nationale Agentur ist organisatorisch von der nationalen Behörde getrennt***.	(2) Die nationale Behörde benennt für die Laufzeit des Programms eine ***oder mehrere*** nationale ***Agenturen*** und teilt dies der Kommission mit. Die nationale Behörde ***darf*** kein Ministerium als nationale Agentur ***benennen***.

Or. en

Änderungsantrag 801
Sabrina Repp, Hannes Heide, Emma Rafowicz, Marcos Ros Sempere, Joanna Scheuring-Wielgus, Gabriela Firea, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die nationale Behörde benennt für die Laufzeit des Programms eine nationale ***Agentur*** und teilt dies der Kommission mit. Die nationale Behörde benennt kein Ministerium als nationale Agentur, und die nationale Agentur ist organisatorisch von der nationalen Behörde getrennt.	(2) Die nationale Behörde benennt für die Laufzeit des Programms eine ***oder mehrere*** nationale ***Agenturen*** und teilt dies der Kommission mit. Die nationale Behörde benennt kein Ministerium als nationale Agentur, und die nationale Agentur ist organisatorisch von der nationalen Behörde getrennt.

Or. en

Änderungsantrag 802
Annamária Vicsek, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die nationale Behörde kofinanziert den Betrieb ihrer nationalen Agentur in angemessener Höhe, ***mindestens gleichwertig zum Beitrag laut Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe b,*** sodass gewährleistet ist, dass das Programm im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht verwaltet wird.	(6) Die nationale Behörde kofinanziert den Betrieb ihrer nationalen Agentur in angemessener Höhe, sodass gewährleistet ist, dass das Programm im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht verwaltet wird.

Or. en

Änderungsantrag 803
Annamária Vicsek, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Mindestens 75 % der dem Programm zugewiesenen Haushaltsmittel sind in indirekter/dezentraler Verwaltung durch die nationalen Agenturen auszuführen.

Or. en

Änderungsantrag 804
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die nationale Behörde stellt sicher, dass die Ernennung von Personen, die für die Leitung der nationalen Agentur zuständig sind, ***durch die Art*** der ***Maßnahme gerechtfertigt ist***, ***nach fairen*** und ***transparente Regeln*** und ***Verfahren*** erfolgt und nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Bestehen ernste Bedenken hinsichtlich der Einhaltung dieser Grundsätze, kann die Kommission die vorgeschlagene Ernennung ablehnen und die nationale Behörde auffordern, dafür zu sorgen, dass das Auswahlverfahren wiederholt wird.	(7) Die nationale Behörde stellt sicher, dass die Ernennung von Personen, die für die Leitung der nationalen Agentur zuständig sind, ***ausschließlich aufgrund*** der ***beruflichen Fähigkeiten***, ***einschlägigen Erfahrung*** und ***Leistungen sowie im Wege offener, transparenter*** und ***wettbewerbsorientierter Auswahlverfahren*** erfolgt und nicht zu einem Interessenkonflikt ***oder politischer Einflussnahme*** führt***. Die Stellenausschreibungen, die Auswahlkriterien und die endgültigen Ernennungsentscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht***. Bestehen ernste Bedenken hinsichtlich der Einhaltung dieser Grundsätze, kann die Kommission die vorgeschlagene Ernennung ablehnen und die nationale Behörde auffordern, dafür zu sorgen, dass das Auswahlverfahren wiederholt wird.

Or. en

Änderungsantrag 805
Annamária Vicsek, Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die nationale Behörde stellt sicher, dass die Ernennung von Personen, die für die Leitung der nationalen Agentur zuständig sind, durch die Art der Maßnahme gerechtfertigt ist, nach fairen und ***transparente*** Regeln und Verfahren erfolgt und nicht zu einem Interessenkonflikt führt. ***Bestehen ernste Bedenken hinsichtlich der Einhaltung dieser Grundsätze, kann die Kommission die vorgeschlagene Ernennung ablehnen und die nationale Behörde auffordern, dafür zu sorgen, dass das Auswahlverfahren wiederholt wird.***	(7) Die nationale Behörde stellt sicher, dass die Ernennung von Personen, die für die Leitung der nationalen Agentur zuständig sind, durch die Art der Maßnahme gerechtfertigt ist, nach ***von den Mitgliedstaaten festgelegten*** fairen und ***transparenten*** Regeln und Verfahren erfolgt und nicht zu einem Interessenkonflikt führt.

Or. en

Änderungsantrag 806
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Kommission legt Mindeststandards für die Einstellung, Ernennung und Bewertung von höheren Führungskräften nationaler Agenturen fest, einschließlich Anforderungen in Bezug auf Berufsqualifikationen, Managementerfahrung, Fachwissen bei der Verwaltung von Unionsprogrammen, Kapazitäten für das Finanzmanagement und institutionelle Unabhängigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 807
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Um für eine breite gesellschaftliche Teilnahme zu sorgen, konsultiert die nationale Behörde im Rahmen eines strukturierten Dialogs regelmäßig die Sozialpartner und andere Interessenträger, die in den für diese Richtlinie relevanten Bereichen tätig sind, darunter unter anderem Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, Jugend- und Studentenorganisationen, KMU, die Lernende in der beruflichen Aus- und Weiterbildung aufnehmen, sowie einschlägige lokale und regionale Behörden, und arbeitet regelmäßig mit ihnen zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 808
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die nationale Behörde übermittelt der Kommission jedes Jahr einen Bericht über ihre Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten und gegebenenfalls eine Erklärung über ihre Folgemaßnahmen zu etwaigen Anmerkungen der Kommission als Reaktion auf diesen Bericht.	(9) Die nationale Behörde übermittelt der Kommission jedes Jahr einen Bericht über ihre Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten und gegebenenfalls eine Erklärung über ihre Folgemaßnahmen zu etwaigen Anmerkungen der Kommission als Reaktion auf diesen Bericht. ***Der Bericht enthält Informationen über Regelungen für die Governance, die Ernennung von Führungskräften, interne Kontrollsysteme, ermittelte Risiken,***

ergriffene Korrekturmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Eine Zusammenfassung des Berichts wird veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 809
Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die nationale Behörde fördert und erleichtert wirksame Synergien und Komplementaritäten mit anderen Fonds oder Programmen auf Unionsebene, auf nationaler oder auf regionaler Ebene.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 810
Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die nationale Behörde stellt sicher, dass alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um alle rechtlichen und administrativen Hindernisse für das ordnungsgemäße Funktionieren des Programms zu beseitigen, einschließlich Maßnahmen zur Angleichung des Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Programms an den Status anderer Staatsangehöriger in der gleichen Situation ***oder zur Bewältigung von Schwierigkeiten bei der Erlangung von***	(17) Die nationale Behörde stellt sicher, dass alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um alle rechtlichen und administrativen Hindernisse für das ordnungsgemäße Funktionieren des Programms zu beseitigen, einschließlich Maßnahmen zur Angleichung des Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Programms an den Status anderer Staatsangehöriger in der gleichen Situation.

Visa oder Aufenthaltstiteln.

Or. fr

Änderungsantrag 811
Lara Magoni, Marco Squarta, Ivaylo Valchev, Chiara Gemma, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nationale ***Agentur***	Nationale ***Agenturen***

Or. en

Änderungsantrag 812
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) sorgt für eine transparente und sozial gerechte Zuweisung von Finanzhilfen, einschließlich gezielter Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung von Teilnehmenden mit geringeren Chancen, Nichtdiskriminierung und Unterstützung für kleine Organisationen, Basisorganisationen und gemeinnützige Organisationen.

Or. en

Änderungsantrag 813
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) verfügt über Governance-Regelungen, die eine strukturierte Konsultation mit Vertretern der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Freiwilligentätigkeit und Sport sowie einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft in beratender Funktion gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 814
Lara Magoni, Marco Squarta, Ivaylo Valchev, Chiara Gemma, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) stellt sicher, dass ein im Arbeitsprogramm festgelegter Mindestanteil der auf nationaler Ebene verwalteten Ressourcen mit engagiertem und kompetentem Personal für Maßnahmen im Bereich Sport und körperliche Aktivität aufgewendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 815
Lara Magoni, Marco Squarta, Ivaylo Valchev, Chiara Gemma, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) stellt sicher, dass ein im Arbeitsprogramm festgelegter Mindestanteil der auf nationaler Ebene verwalteten Ressourcen mit engagiertem und kompetentem Personal für Maßnahmen im Bereich Sport und

körperliche Aktivität aufgewendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 816
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) unterhält wirksame Vorkehrungen für die Betrugsbekämpfung, die Verhinderung von Interessenkonflikten, die Meldung von Missständen und die digitale Rückverfolgbarkeit.

Or. en

Änderungsantrag 817
Catherine Griset, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die nationale Agentur verwaltet alle Phasen des Projektlebenszyklus der unter ihre Zuständigkeit fallenden Programmmaßnahmen gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und den einschlägigen Vereinbarungen mit der Kommission.	(3) Die nationale Agentur verwaltet alle Phasen des Projektlebenszyklus der unter ihre Zuständigkeit fallenden Programmmaßnahmen gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und den einschlägigen Vereinbarungen mit der Kommission. ***Sie stellt sicher, dass keine Einrichtungen, die islamistischen Bewegungen oder Bewegungen gegen die Rechte von Frauen oder christlichen Minderheiten nahestehen, Zugang zu dem Programm haben.***

Or. fr

Änderungsantrag 818
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die nationale Agentur minimiert den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten durch
	a) die Digitalisierung der Antragsverfahren, was auch die Nutzung der Plattform für papierlose Erasmus-Anträge (Erasmus without Papers) einschließt,
	b) die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung, wobei die von den Antragstellern bereits vorgelegten Informationen erneut verwendet werden,
	c) die Gewährleistung, dass die Berichterstattungs- und Prüfungsanforderungen in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Art der Finanzhilfe stehen.

Or. en

Änderungsantrag 819
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die nationale Agentur legt ihrer nationalen Behörde und der Kommission gemäß Artikel 158 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 jedes Jahr eine Verwaltungserklärung, einen Bericht und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen	(6) Die nationale Agentur legt ihrer nationalen Behörde und der Kommission gemäß Artikel 158 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 jedes Jahr eine Verwaltungserklärung, einen Bericht und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen vor. ***Der Bericht enthält Informationen***

vor.	***über die Öffentlichkeitsarbeit der Begünstigten, die Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen, Transparenzmaßnahmen, eingegangene Beschwerden, ergriffene Korrekturmaßnahmen und die Umsetzung der Ziele in den Bereichen Inklusion und Vielfalt.***

Or. en

Änderungsantrag 820
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die nationale Agentur legt ihrer nationalen Behörde und der Kommission gemäß Artikel 158 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 jedes Jahr eine Verwaltungserklärung, einen Bericht und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen vor.	(6) Die nationale Agentur legt ihrer nationalen Behörde und der Kommission gemäß Artikel 158 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 jedes Jahr eine Verwaltungserklärung, einen Bericht und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen vor. ***Diese Unterlagen umfassen einen Überblick über die Verwaltungskosten, -beiträge und -gebühren, eine Zusammenfassung der ermittelten Risiken, der ergriffenen Korrekturmaßnahmen, der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen und der wichtigsten Durchführungsdaten.***

Or. en

Änderungsantrag 821
Peter Agius, Eleonora Meleti, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6) Die nationale Agentur legt ihrer nationalen Behörde und der Kommission gemäß Artikel 158 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 jedes Jahr eine Verwaltungserklärung, einen Bericht und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen vor.	(6) Die nationale Agentur legt ihrer nationalen Behörde und der Kommission gemäß Artikel 158 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 jedes Jahr eine Verwaltungserklärung, einen Bericht und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen vor***, wozu spezifische Bestimmungen für die Erfüllung des Bedarfs der Teilnehmer und Organisationen in geografisch abgelegenen Gebieten und Inselgebieten gehören***.

Or. en

Änderungsantrag 822
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die nationalen Agenturen führen angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und Interessenkonflikten durch, einschließlich Risikobewertungen und Datenprüfungen mit Unionsinstrumenten (z. B. EDES und ARACHNE+), sofern verfügbar, und stellen sicher und überprüfen, dass wirksame interne Verfahren vorhanden sind, um Interessenkonflikte bei der Auswahl und der Verwaltung von Finanzhilfen zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.

Or. en

Änderungsantrag 823
Catherine Griset, Annamária Vicsek, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf der Grundlage der in Artikel 18 Absatz 4 genannten Konformitätsanforderungen an die nationalen Agenturen überprüft die Kommission die nationalen Verwaltungs- und Kontrollsysteme, insbesondere auf der Grundlage der ihr von der nationalen Behörde vorgelegten Ex-Ante-Bewertung, der jährlichen Verwaltungserklärung der nationalen Agentur und des zugehörigen Bestätigungsvermerks der unabhängigen Prüfstelle sowie des Jahresberichts der nationale Behörde gemäß Artikel 18 Absatz 9.	(1) Auf der Grundlage der in Artikel 18 Absatz 4 genannten Konformitätsanforderungen an die nationalen Agenturen überprüft die Kommission die nationalen Verwaltungs- und Kontrollsysteme, insbesondere auf der Grundlage der ihr von der nationalen Behörde vorgelegten Ex-Ante-Bewertung, der jährlichen Verwaltungserklärung der nationalen Agentur und des zugehörigen Bestätigungsvermerks der unabhängigen Prüfstelle sowie des Jahresberichts der nationale Behörde gemäß Artikel 18 Absatz 9. ***[...] Sie stellt sicher, dass das Programm neutral ist, und achtet die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in den Bereichen Bildung, Kultur und Vermittlung von Werten, ohne dass die Kommission bei der nationalen Durchführung des Programms in ideologischer Weise eingreift.***

Or. fr

Änderungsantrag 824
Marcos Ros Sempere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Mindestens 80 % der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Finanzausstattung werden im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt, in erster Linie über die gemäß diesem Artikel benannten nationalen Agenturen. Die Kommission stellt sicher, dass der im Wege der direkten Mittelverwaltung ausgeführte Anteil die Fähigkeit der nationalen Agenturen zur wirksamen Durchführung dezentraler Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

Or. en

Änderungsantrag 825
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission bewertet regelmäßig die Leitungsstruktur, die Verwaltungskapazität, die Transparenz, die Unabhängigkeit und die Leistung der nationalen Agenturen und kann Empfehlungen aussprechen, wenn Mängel festgestellt werden. Bestehen weiterhin gravierende Mängel, so kann die Kommission Korrekturmaßnahmen als Voraussetzung für die weitere Ausführung der Programmmittel verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 826
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission fördert und pflegt einen aktiven Dialog und eine aktive Zusammenarbeit mit und zwischen den nationalen Agenturen und den nationalen Behörden, einschließlich des Austauschs und der Weitergabe bewährter Verfahren, um die einheitliche Durchführung und Verwaltung des Programms zu verbessern und zu gewährleisten. ***Sie stellt ferner sicher, dass geeignete Bedingungen für einen wirksamen Informationsaustausch zwischen den Organen*** der ***Union, den***	(8) Die Kommission fördert und pflegt einen aktiven Dialog und eine aktive Zusammenarbeit mit und zwischen den nationalen Agenturen und den nationalen Behörden, einschließlich des Austauschs und der Weitergabe bewährter Verfahren, um die einheitliche Durchführung und Verwaltung des Programms zu verbessern und zu gewährleisten. ***Die Kommission veröffentlicht regelmäßig vergleichende Bewertungen der praktischen Durchführung, der Transparenzstandards***

nationalen Agenturen ***oder anderen Einrichtungen und Stellen, die das Programm durchführen, vorhanden sind***.

und der Governance-Regelungen der nationalen Agenturen.

Or. en

Änderungsantrag 827
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die Kommission sorgt für eine vollständige Umsetzung der Vorschriften, um zu gewährleisten, dass keine Mittel an Begünstigte und Teilnehmer ausgezahlt werden, die die in Artikel 2 EUV verankerten Werte nicht einhalten. Dies erfolgt durch Aufdeckungs-, Kontroll- und Sanktionsmechanismen, wenn nötig in Zusammenarbeit mit nationalen Behörden und nationalen Agenturen.

Or. en

Änderungsantrag 828
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die Kommission veröffentlicht zeitnah und im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften eine benutzerfreundliche Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse aus den Verwaltungserklärungen der nationalen Behörden, einschließlich eines vergleichenden Überblicks über die Verwaltungskosten der nationalen

Agenturen und anderer einschlägiger Durchführungsdaten.

Or. en

Änderungsantrag 829
Sunčana Glavak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die Kommission fördert wirksame Synergieeffekte und Komplementaritäten mit anderen Fonds oder Programmen der Union.

Or. hr

Änderungsantrag 830
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Die Kommission stellt den das Programm durchführenden Stellen, einschließlich der nationalen Agenturen und der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, gemeinsame Leitlinien, Schulungen und geeignete Instrumente zur Verfügung, um eine kohärente, verhältnismäßige und faktengestützte Bewertung ernst zu nehmender und begründeter Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Ziele dieser Verordnung durch die Begünstigten und teilnehmenden Organisationen zu fördern. Diese Leitlinien umfassen

Risikoindikatoren, Verfahren für die Befassung durch die Kommission und Sicherungsmaßnahmen, um Transparenz, Nichtdiskriminierung und den Anspruch auf rechtliches Gehör zu garantieren.

Or. en

Änderungsantrag 831
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Die Kommission beruft vor der Annahme eines Arbeitsprogramms Sitzungen ein, um die Interessenträger, einschließlich der Gruppe für den zivilen Dialog, aus den Reihen der dieses Programm durchführenden Akteure zu konsultieren, und zwar auch zu Anliegen im Zusammenhang mit der Durchführung von Erasmus+.

Or. en

Änderungsantrag 832
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9c) Die Kommission stellt sicher, dass für die Datenerhebung und Berichterstattung benutzerfreundliche digitale Instrumente, gemeinsame Leitlinien und eine angemessene administrative Unterstützung für die nationalen Agenturen und die Europäische Exekutivagentur für Bildung

und Kultur bereitstehen.

Or. en

Änderungsantrag 833
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 9 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9d) Werden den nationalen Agenturen oder der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur durch diese Verordnung oder die jährlichen Arbeitsprogramme zusätzliche Überwachungs-, Inklusions-, Beratungs- oder Kontrollaufgaben übertragen, so stellt die Kommission sicher, dass geeignete Leitlinien, Instrumente und administrative Unterstützung zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 834
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission ist für die Aufsichtskontrollen in Bezug auf die von den nationalen Agenturen verwalteten Maßnahmen und Aktivitäten des Programms zuständig. Die Kommission legt die Mindestanforderungen für die von der nationalen Agentur und der unabhängigen Prüfstelle durchzuführenden Kontrollen fest.	(1) Die Kommission ist für die Aufsichtskontrollen in Bezug auf die von den nationalen Agenturen verwalteten Maßnahmen und Aktivitäten des Programms zuständig. Die Kommission legt die Mindestanforderungen für die von der nationalen Agentur und der unabhängigen Prüfstelle durchzuführenden Kontrollen fest. ***Diese Mindestanforderungen müssen***

Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit gewährleisten, verhältnismäßig und risikobasiert sein und regelmäßig überprüft werden, um den Erfahrungen aus früheren Programmgenerationen und Feststellungen aus Prüfungen Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, Kontrollmängel zu beseitigen und wenn möglich unnötigen Verwaltungsaufwand für nationale Agenturen und Begünstigte zu minimieren.

Or. en

Änderungsantrag 835
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der EU durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption, die Missachtung der Werte der Union und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Einziehung unrechtmäßig gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.

Or. en

Änderungsantrag 836
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die in Absatz 2a genannten Kontrollen bestehen im Einklang mit der Haushaltsordnung und der geltenden Finanzhilfevereinbarung u. a. aus verhältnismäßigen, risikobasierten Maßnahmen, um ernst zu nehmenden und begründeten Bedenken, dass Begünstigte oder teilnehmende Organisationen die in Artikel 2 EUV verankerten Werte oder die Ziele des Programms in schwerwiegender Weise missachtet haben könnten, Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 837
Milan Zver, François-Xavier Bellamy, Céline Imart, Christophe Gomart, Nadine Morano, Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeiten stellt die Kommission sicher, dass schwerwiegende Vorwürfe von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Verstößen gegen die Werte der Union oder einer Schädigung der finanziellen Interessen der Union wirksam, verhältnismäßig und unabhängig überprüft werden. Bei Zweifeln an der Unparteilichkeit einer nationalen Agentur, insbesondere aufgrund ihrer Beteiligung an der Auswahl, Finanzierung, Überwachung oder Bewertung des betreffenden Begünstigten, veranlasst die Kommission erforderlichenfalls durch eine unabhängige Stelle und in

Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung zusätzliche Kontrollen.

Or. en

Änderungsantrag 838
Nikos Pappas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission stellt sicher, dass die Überwachungs- und Prüfungstätigkeiten die Bewertung von Governance-Standards, Transparenzpflichten, Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten und die Einhaltung der Grundsätze der guten Verwaltung und der Gleichbehandlung umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 839
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission erstellt gegebenenfalls eine jährliche Zusammenfassung der wichtigsten Kontrollergebnisse, der festgestellten systembedingten Schwachstellen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 840
Milan Zver, François-Xavier Bellamy, Céline Imart, Christophe Gomart, Nadine Morano, Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Wird bei diesen Überprüfungen bestätigt, dass eine schwerwiegende Unregelmäßigkeit, ein Betrug, eine Verletzung der Werte der Union oder eine Schädigung der finanziellen Interessen der Union vorliegt, so kommt die betreffende Einrichtung so lange nicht für eine Finanzierung im Rahmen des Programms in Betracht, bis die Verstöße gegen die Werte der Union rückgängig gemacht, finanzielle Verstöße behoben und Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden. Die Kommission sorgt gegebenenfalls auch für die Aussetzung der Zahlungen, die Einziehung unrechtmäßig gezahlter Beträge und die Anwendung der in der Haushaltsordnung vorgesehenen Ausschlussmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 841
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Koordinierung der Kontrollen gemäß dem Grundsatz der einzigen Prüfung darf nicht dazu führen, dass der Umfang der Dokumentation, Berichterstattung, Transparenz bzw. der Nachweise verringert wird, die erforderlich sind, um die Recht- und Ordnungsmäßigkeit, die

Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die Leistung zu überprüfen. Die Kommission stellt sicher, dass in allen Durchführungsstellen einheitliche Mindestkontrollstandards, Dokumentationsanforderungen und Berichtsvorlagen angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 842
Milan Zver, François-Xavier Bellamy, Céline Imart, Christophe Gomart, Nadine Morano, Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat in ihrer Eigenschaft als Haushaltsbehörde unverzüglich über festgestellte schwerwiegende Unregelmäßigkeiten sowie über die geplanten oder beschlossenen Korrekturmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 843
Milan Zver, François-Xavier Bellamy, Céline Imart, Christophe Gomart, Nadine Morano, Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 22a
	Schutz der finanziellen Interessen der EU
	Nimmt ein Drittland mittels eines Beschlusses am Programm teil, der im Rahmen einer völkerrechtlichen Übereinkunft oder auf der Grundlage

eines anderen Rechtsinstruments erlassen wurde, so gewährt dieses Drittland dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und dem Europäischen Rechnungshof die Rechte und den Zugang, die sie zur vollumfänglichen Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen. In Bezug auf das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung umfassen diese Rechte das Recht auf Durchführung von Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013.

Or. en

Änderungsantrag 844
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 22a
	Ausübung der Befugnisübertragung
	Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die Gruppe für den zivilen Dialog zu den unter das Programm fallenden Bereichen. Diese Konsultationen werden auf transparente und strukturierte Weise durchgeführt, wobei den Organisationen ausreichend Zeit eingeräumt wird, um einen geeigneten Beitrag zu leisten. Die Kommission veröffentlicht eine Zusammenfassung der verschiedenen Standpunkte und legt in der Begründung zu jedem delegierten Rechtsakt dar, inwieweit diese Standpunkte berücksichtigt wurden bzw. warum sie

davon abweicht.

Or. en

Änderungsantrag 845
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 22b
	Berichterstattung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat
	(1) Unbeschadet der Verordnung (EU) [Leistungsverordnung] und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni jedes Jahres einen Jahresbericht über die Durchführung des Programms für das vorangegangene Haushaltsjahr, damit die in den Verträgen festgelegten Haushaltskontroll- und Entlastungsbefugnisse ausgeübt werden können.
	(1a) Die in Anhang I der Leistungsverordnung aufgeführten Interventionsbereiche werden ausdrücklich mit den einschlägigen politischen Zielen des Programms, die sie unterstützen sollen, verknüpft, um eine klare und überprüfbare Verbindung zwischen den Ausgaben und den Zielen des Programms zu gewährleisten und ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis im Rahmen seiner Durchführung sicherzustellen.
	(2) Der Jahresbericht enthält mindestens die folgenden Angaben zur Durchführung des Programms:
	a) finanzielle Durchführung nach Politikfenster, Komponente, Instrument,

Verwaltungsmodus sowie etwaige Umschichtungen zwischen Politikfenstern oder Haushaltsjahren, Form der Unterstützung, einschließlich vereinfachter Kostenoptionen und tatsächlicher Kosten,

b) Informationen über die geografische Verteilung der Programmunterstützung nach Ziel auf die Mitgliedstaaten, assoziierten Länder und gegebenenfalls Drittländer, einschließlich der Art des verwendeten Finanzierungsinstruments,

c) die Verwendung der in Artikel 5 genannten zusätzlichen Mittel, einschließlich Rückflüsse, Einziehungen und Rückzahlungen, und deren Zuweisung,

d) die Ergebnisse der Konsultationen der Interessenträger, darunter die Gruppe für den zivilen Dialog, gemäß Artikel X (neu) dieser Verordnung,

e) die spezifischen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Nutzung des Programms für die Endbegünstigten zu vereinfachen, einschließlich der geschätzten Zeit, die für die Antrags-, Berichterstattungs- und Prüfungsverfahren erforderlich ist,

f) die Übereinstimmung zwischen den Ausgaben für jeden in Anhang I der Leistungsverordnung aufgeführten Interventionsbereich und dem politischen Ziel des Programms, dem dieser Interventionsbereich dienen soll, einschließlich der Kosten für jedes erzielte messbare Ergebnis, sofern Daten verfügbar sind.

(3) Der Jahresbericht enthält ferner spezifische Informationen über das Programm, eingehendere Informationen über unterzeichnete und ausgezahlte Beträge sowie Verwaltungsgebühren und andere von den Durchführungspartnern in Rechnung gestellte Kosten.

(4) Der Jahresbericht umfasst ferner

Folgendes:

a) Angaben über Fehler, Unregelmäßigkeiten, vermuteten und festgestellten Betrug sowie die wichtigsten Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen,

b) die Anzahl und die wichtigsten Arten von Fällen, die zu Ausschluss-, Früherkennungs- oder anderen Schutzmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 führen, einschließlich der Fälle, in denen sie von betrauten Stellen und Durchführungspartnern angewandt werden,

c) eine Zusammenfassung der festgestellten Fälle von Interessenkonflikten und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen,

d) die Zahl der Ausnahmen, Einziehungen und ausstehenden Einziehungen, die im Laufe des Jahres eingezogenen Beträge und die durchschnittliche Zeit, die für die Durchführung von Einziehungen und Finanzkorrekturen benötigt wird,

e) die wichtigsten Erkenntnisse aus den Verwaltungserklärungen der nationalen Behörden gemäß Artikel 19 Absatz 6 und andere relevante Durchführungsdaten im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften.

Or. en

Änderungsantrag 846
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 25a

Anhang I

BESCHREIBUNG DER IN DEN ARTIKELN 4 BIS 7 GENANNTEN MAßNAHMEN

1. LERNMOBILITÄT

1.1. Lernmobilität: kurz- oder langfristige Mobilität, allein oder in der Gruppe, zu diversen Themenbereichen und Fächern, einschließlich zukunftsorientierter Felder wie Digitalisierung, Klimawandel, saubere Energie und künstliche Intelligenz;

1.2. Jugendaktivitäten: Aktivitäten mit dem Ziel, junge Menschen zu unterstützen, sich in der Zivilgesellschaft zu engagieren und zu lernen, sich in dieser einzubringen, für die gemeinsamen Werte Europas zu sensibilisieren und den Dialog zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu fördern;

1.3. DiscoverEU: eine Aktivität im Bereich der informellen und nichtformalen Bildung mit einer ausgeprägten Lernkomponente und einer inklusiven Dimension in Form von Lernerfahrungen und Reisen durch Europa, um ein Gefühl der Zugehörigkeit zur Union zu stärken und es den Teilnehmenden zu ermöglichen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt Europas zu entdecken.

2. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ORGANISATIONEN UND EINRICHTUNGEN

2.1. Kooperationspartnerschaften: vielfältige Kooperationsaktivitäten, die von Organisationen und Einrichtungen aus verschiedenen Ländern gemeinsam durchgeführt werden, insbesondere mit dem Ziel, neue Ideen und Verfahrensweisen auszutauschen und zu entwickeln, Verfahren und Methoden

auszutauschen und miteinander zu vergleichen sowie Partnerschaften in Netzwerken zu entwickeln und auszubauen. Diese Maßnahme umfasst auch kleinere Partnerschaften, die speziell darauf ausgerichtet sind, durch Aktivitäten mit geringeren Finanzhilfebeträgen, von kürzerer Dauer und mit einfacheren administrativen Anforderungen einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu fördern;

2.2. Partnerschaften für Exzellenz: vielfältige Partnerschaftsprojekte und Netzwerke von Einrichtungen und Anbietern der allgemeinen und beruflichen Bildung mit dem Ziel, Exzellenz und eine verstärkte internationale Dimension zu fördern sowie langfristige Strategien zur Qualitätsverbesserung auf Systemebene in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung – insbesondere durch gemeinsam erarbeitete innovative Verfahren und pädagogische Konzepte, ein hohes Niveau an eingebetteter Mobilität und einen deutlichen Schwerpunkt auf Interdisziplinarität – zu entwickeln, und zwar:

2.2.1. Zusammenschlüsse von Hochschuleinrichtungen (Europäische Hochschulen), die gemeinsame langfristige Strategien für qualitätsvolle Bildung, Forschung und Innovation sowie Dienste für die Gesellschaft entwickeln, auf der Grundlage einer gemeinsamen Vision und gemeinsamer Werte, eines hohen Grades an Mobilität und eines deutlichen Schwerpunkts auf Interdisziplinarität und offenen Studienprogrammen, bei denen Module in verschiedenen Ländern miteinander kombiniert werden;

2.2.2. Partnerschaften von Anbietern beruflicher Bildung (Plattformen von Zentren der beruflichen Exzellenz), eingebettet in lokale und regionale

Strategien für nachhaltiges Wachstum, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit, zur gemeinsamen Arbeit an qualitätsvollen transnationalen Berufsbildungsprogrammen mit Schwerpunkt auf der Deckung des gegenwärtigen sowie des zu erwartenden Bedarfs an sektorspezifischen Kompetenzen;

2.2.3. integrierte Studienprogramme (gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterabschlüsse), die von Hochschuleinrichtungen in Europa und in anderen Ländern der Welt angeboten werden und durch die Exzellenz im Bereich der Hochschulbildung sowie weltweite Internationalisierung gefördert wird.

Im Rahmen der unter Nummer 2.2 genannten Maßnahme können auch Partnerschaftsprojekte und Zusammenschlüsse zur Förderung von Exzellenz in den Bereichen Schulbildung und Erwachsenenbildung unterstützt werden.

2.3. Partnerschaften für Innovation: Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend mit dem Ziel der Entwicklung innovativer Verfahren, und zwar:

2.3.1. Zusammenschlüsse: strategische Zusammenarbeit zwischen wichtigen Akteuren im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und in Wirtschaft und Forschung, durch die Innovation und Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung gefördert werden;

2.3.2. Projekte zur Förderung von Innovation, Kreativität, elektronischer Bürgerbeteiligung und sozialem Unternehmertum in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;

2.4. Gemeinnützige Sportveranstaltungen: Veranstaltungen, die entweder in einem

Land oder zur gleichen Zeit in mehreren Ländern stattfinden, um für die Rolle des Sports in verschiedenen Bereichen wie der sozialen Inklusion, der Chancengleichheit und gesundheitsfördernder körperlicher Aktivitäten zu sensibilisieren;

2.5. Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend.

3. UNTERSTÜTZUNG DER POLITIKENTWICKLUNG UND DER POLITISCHEN ZUSAMMENARBEIT

3.1. Ausarbeitung und Umsetzung der allgemeinen und der sektorspezifischen politischen Agenden der Union; darunter ist ein breites Spektrum von Aktivitäten zur Inspiration und Unterstützung von Maßnahmen und Strategien in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport zu verstehen, unter anderem europäische politische Agenden und Strategien für die verschiedenen Bildungsbereiche sowie für den Bereich Jugend und Sport, einschließlich Aktivitäten zur Unterstützung der politischen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene. Diese Maßnahme umfasst auch die Unterstützung des Erprobens von Maßnahmen auf europäischer Ebene, die Unterstützung von Aktivitäten zur Bewältigung neuer Herausforderungen in verschiedenen Themenbereichen und die Unterstützung der Wissensgewinnung, einschließlich in Form von Erhebungen und Studien;

3.2. Förderung von Instrumenten und Maßnahmen der Union, die die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern, einschließlich Aktivitäten, die auf Folgendes abzielen: Erleichterung der Übertragung von Studienleistungen, Förderung der Qualitätssicherung, Förderung der

Validierung des nichtformalen und informellen Lernens, einschließlich Kompetenzmanagement und entsprechender Beratung, und Unterstützung relevanter Stellen, Netzwerke und Instrumente, durch die ein Austausch im Bereich der Transparenz und Anerkennung erleichtert wird;

3.3. Politischer Dialog in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport sowie Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich eines breiten Spektrums von Aktivitäten wie Konferenzen und anderen Arten von Veranstaltungen, Unterstützung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Unterstützung der Arbeitsweise des EU-Jugenddialogs, unionsweiter Netzwerke und europäischer Organisationen, die das allgemeine Interesse der Union verfolgen;

3.4. Maßnahmen, die zur qualitätsvollen und inklusiven Durchführung des Programms beitragen, einschließlich Unterstützung für Aktivitäten und Einrichtungen wie Ressourcenzentren, Informationsnetzwerke und Bildungs- und Kooperationsaktivitäten, durch die die Durchführung des Programms verbessert, die Kapazitäten nationaler Agenturen aufgebaut und die strategische Umsetzung gefördert sowie das Potenzial ehemaliger Teilnehmender des Programms Erasmus+ und anderer Multiplikatoren als positiver Vorbilder nutzbar gemacht wird;

3.5. Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union, einschließlich Unterstützung für Aktivitäten zur Förderung von Synergien und Komplementaritäten mit anderen Instrumenten auf nationaler und auf Unionsebene und zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Strukturen zur Durchführung solcher Instrumente;

3.6. Aktivitäten zur Bekanntmachung und

Sensibilisierung mit dem Ziel, Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen über das Programm und die Politik der Union in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport zu informieren.

4. JEAN-MONNET-MAßNAHMEN

4.1. Jean-Monnet-Maßnahme im Bereich der Hochschulbildung: Unterstützung für Hochschuleinrichtungen innerhalb und außerhalb der Union durch Jean-Monnet-Module, -Lehrstühle und -Exzellenzzentren und durch Jean-Monnet-Projekte und -Vernetzungsaktivitäten;

4.2. Jean-Monnet-Maßnahme in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung: Aktivitäten mit dem Ziel, Kenntnisse über Angelegenheiten der Union in Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung wie Schulen und Einrichtungen der beruflichen Bildung zu fördern;

4.3. Unterstützung der in Artikel 8 Buchstabe c genannten Einrichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 847
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 25b
	ANHANG II
	e) Inklusion:
	– Anzahl der Menschen mit geringeren Chancen, die an Lernmobilitäts- und Freiwilligentätigkeiten teilnehmen, aufgeschlüsselt nach

Benachteiligungskategorie und gegebenenfalls nach ermittelten Kombinationen von Mehrfachbenachteiligungen;

– Anzahl der erstmals unterstützten Organisationen und Einrichtungen, die am Programm teilnehmen;

– Anteil der Mitgliedstaaten, die Mindestbeteiligungsziele für Menschen mit geringeren Chancen und entsprechende Berichterstattungsmechanismen festgelegt und veröffentlicht haben;

– durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Antrag auf individuelle Unterstützung beim Zugang und Anteil der Anträge, die innerhalb der im Arbeitsprogramm festgelegten Höchstdauer beantwortet werden;

– Anteil der Teilnehmer, die individuelle Unterstützung beim Zugang erhalten haben und angeben, dass diese ausreichte, um die Mobilitätskosten im Zusammenhang mit Barrierefreiheit zu decken;

– Anteil der Teilnehmer, die vor der Mobilität psychologische Unterstützung erhalten haben, an den Teilnehmern, die diese beantragt haben;

– Anteil der Programmkoordinatoren und Aufnahmeorganisationen, die Schulungen zur Anerkennung und zum Umgang mit psychischen Erkrankungen erhalten haben.

b) Beitrag zum Klimaschutz:

– Anteil der Lernmobilitätsaktivitäten und Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung der Klimaziele;

– Anteil der Projekte gemäß Artikel 6 zur Unterstützung der Klimaziele;

– Anteil der Stipendien in Bereichen des grünen Wandels, die jungen Menschen aus Gemeinschaften mit erhöhter Klimaanfälligkeit gewährt werden;

– Anteil der anhand des Kriteriums Klimagerechtigkeit bewerteten Projekte, die einen messbaren Beitrag zur Verringerung der ungleichen Anfälligkeit für Klimaauswirkungen leisten;

– Zahl der jungen Menschen, die bei der Teilnahme an lokalen oder regionalen Klimaplanungsprozessen als förderfähige Aktivität des nichtformalen Lernens unterstützt werden.

c) Jugendaktivität in der Programmverwaltung:

– Zahl der jährlichen Verfahren zur Prioritätensetzung auf nationaler Ebene, an denen Jugendorganisationen beteiligt waren;

– Anteil der strukturierten Rückmeldungen an den europäischen Mechanismus für Rückmeldungen, die die Kommission nachweislich in ihrer jährlichen öffentlichen Stellungnahme berücksichtigt;

– Zahl der Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Jugendorganisationen, die bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte und der Arbeitsprogramme förmlich konsultiert wurden.

Or. en

Änderungsantrag 848
Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IX a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	IXa ANHANG
	INDIKATOREN
	Die Messungen quantitativer Indikatoren werden gegebenenfalls im Einklang mit den Datenschutzvorschriften nach Land,

Geschlecht und Art der Maßnahme und Aktivität aufgeschlüsselt.

1. Zu überwachende Bereiche

– Teilnahme an Lernmobilität und Freiwilligentätigkeit;

– Organisationen und Einrichtungen mit einer verstärkten europäischen und internationalen Dimension.

2. Zu messende Parameter

a) Lernmobilität und Freiwilligentätigkeit:

– Anzahl der Teilnehmer an Lernmobilität;

– Anzahl der Teilnehmer an Freiwilligentätigkeiten und solidarischen Tätigkeiten;

– Anzahl der Organisationen und Einrichtungen, die an den Maßnahmen des Programms gemäß den Artikeln 4, 4a und 4b teilnehmen;

– Anzahl der Erstantragsteller und der erstmals unterstützten Organisationen und Einrichtungen, die an den Maßnahmen des Programms gemäß den Artikeln 4, 4a und 4b teilnehmen;

– Anzahl der Teilnehmer an Aktivitäten des virtuellen Lernens;

– Anteil der Teilnehmer, die angeben, dass sie von der Teilnahme an Lernmobilitätsaktivitäten und Freiwilligentätigkeiten profitiert haben;

– Anteil der Teilnehmer, die angeben, dass sie nach der Teilnahme an Lernmobilitätsaktivitäten und Freiwilligentätigkeiten ein größeres europäisches Zugehörigkeitsgefühl haben;

b) Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen:

– Anzahl der Organisationen und Einrichtungen, die im Rahmen von Artikel 6 am Programm teilnehmen;

– Anzahl der Erstantragsteller und der erstmals unterstützten Organisationen und Einrichtungen, die an den Maßnahmen des Programms gemäß Artikel 6 teilnehmen;

– Anteil der Organisationen und Einrichtungen, die angeben, dass sie infolge ihrer Teilnahme an den Maßnahmen des Programms im Rahmen von Artikel 6 qualitätsvolle Verfahrensweisen entwickelt haben;

c) Unterstützung der Politikentwicklung:

– Anzahl der Organisationen und Einrichtungen, die an Finanzhilfemaßnahmen im Rahmen von Artikel 7 teilnehmen;

d) Synergien:

– Anteil der Maßnahmen, die aus zusätzlichen Mitteln gemäß Artikel 10 oder aus einem Unionsbeitrag aus einem anderen Programm gemäß Artikel 11 finanziert werden;

e) Inklusion:

– Anzahl der Personen mit geringeren Chancen, die an Lernmobilitätsaktivitäten und Freiwilligentätigkeiten teilnehmen;

f) Vereinfachung:

– Anzahl der im Rahmen von Artikel 6 unterstützten kleineren Partnerschaften;

– Anteil der Organisationen und Einrichtungen, die angeben, dass die Verfahren für die Teilnahme am Programm verhältnismäßig und einfach sind;

g) Beitrag zum Klimaschutz:

– Anteil der Lernmobilitätsaktivitäten und Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung der Klimaziele;

– Anteil der Projekte gemäß Artikel 6 zur Unterstützung der Ziele in puncto Umwelt und Klimawandel;

– Anzahl der Teilnehmer an Lernmobilität und Freiwilligentätigkeiten,

die sich für umweltfreundlichere Verkehrsmittel entscheiden.

Or. en